

Johann Friedrich Stettler von Bern und der Gold- und Silbertarif des Jahres 1760

Autor(en): **Fluri, Ad.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische numismatische Rundschau = Revue suisse de numismatique = Rivista svizzera di numismatica**

Band (Jahr): **24 (1925)**

Heft 4

PDF erstellt am: **17.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-173101>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Johann Friedrich Stettler von Bern und der Gold- und Silbertarif des Jahres 1760.

Von Ad. Fluri.

Das Bern des XVIII. Jahrhunderts ist reich an hervorragenden Männern, deren Kenntnisse und Leistungen wohl ihren Zeitgenossen zugute gekommen, uns aber unbekannt geblieben sind, bis ein sogenannter glücklicher Zufall sie uns wieder aufdeckte.

Ein solcher uns unbekannt gebliebener Mann ist *Johann Friedrich Stettler*. Schon das Wenige, was hier über seine Personalien geboten werden kann, erforderte ziemlich zeitraubende Nachforschungen. Geboren am 7. November 1712 als Sohn des Johann Anton Stettler, Landvogts von Köniz, und der Susanna Maria Steiger, verehelichte er sich am 1. Januar 1738 mit Adrienne Mestrezat von Genf. Im Jahre 1748 wurde er Ohmgeldschreiber; mit diesem Amte verband er vom folgenden Jahre an dasjenige eines „Schaffners zu Bipschal“. Nach seinem Eintritt in den Grossen Rat, Ostern 1755, wurde er am darauffolgenden Mai zum „Böspfenniger von Burgern“ gewählt.

Als am 21. Januar 1756 die Münz-Kommission erweitert wurde, gehörte er mit alt Landvogt May von Nyon, alt Landvogt Mutach von Sumiswald und Artillerie-Hauptmann Zeender zu den neu Erkorenen. Bald war er das eifrigste und einsichtsvollste Mitglied dieser Kommission.

Am 26. April 1764 wurde Stettler zum Salzdirektor von Roche gewählt als unmittelbarer Nachfolger Albrecht Hallers, dessen sechsjährige Amtsperiode abgelaufen war. Zur gleichen Zeit wurde Johann Rudolf Lienhart Landvogt von Vivis.

Dieser starb schon 1766. Seine Hinterlassenen, denen das Benefizium des Amtes zukam, baten den Rat, dass er Herrn Salzdirektor Stettler zum Amtsstatthalter bestimme, was am 26. Februar desselben Jahres geschah.

Noch zweimal versah Stettler das Amt eines Statthalters. Nach dem Tode Gottlieb Emanuel Hallers, Landvogts von Nyon, wünschte ihn die Erbschaft als Amtsstatthalter. Diesem Verlangen entsprach der Rat am 23. April 1786. Drei Jahre später, am 16. April 1789, wurde „Johann Friedrich Stettler, des großen Raths loblichen Stands Bern und gewesener Salz Director zu Roche“ zum Amtsstatthalter in Baden für das Jahr 1789/90 gewählt. Das ist, soviel wir wissen, die letzte offizielle Stellung, die er inne hatte. Er starb am 12. Januar 1794 im hohen Alter von 81 Jahren.

Wir können in dem engen Rahmen unserer Darstellung unmöglich alles aufzählen und würdigen, was Stettler in den acht Jahren seiner Tätigkeit als Mitglied der Münzkommission geleistet hat. Es herrschten damals im Münzwesen und im Geldverkehr allerlei Mißstände und Mißbräuche. Die Obrigkeit mußte wahrnehmen, „wie die guten Geld-Sortes aus Unseren Landen gezogen und Unseren Angehörigen entrissen, dargegen dann schlechte und geringhaltige Scheid-Münzen unterschoben, und das ganze Land damit angefüllt worden, durch welchen ungerechten Aufwechsel Unsere liebe Angehörige zu großem Verlust und Schaden gebracht worden.“ (Münzmandat von 1755, erläutert und vermehrt 1756, 1757, 1758, 1759). Es war auch die Zeit, da man sich in Bern entschloß, die Münzstätte wieder in Tätigkeit zu setzen und die ersten Zehnbätzer oder Frankenstücke prägte (1757), da für die mit der Münzstätte verbundene Silberhandlung ein neuer Tarif für den Ankauf von Gegenständen aus Edelmetall aufgestellt wurde (1756) und man sich nach einem genauen Muttergewicht für die Münze umsah.

Allen diesen Fragen schenkte Stettler die größte Aufmerksamkeit. Unermüdlich war er im Untersuchen, Vergleichen,

Berechnen, Probieren und Tabellarisieren zur Aufstellung von Vorschlägen, Abfassung von Gutachten usw. Insbesondere wies er darauf hin, wie die französischen Münzen ihrem wirklichen Feingehalt gegenüber zu hoch im Kurse stünden, und wie Spekulanten sich diesen Cours de faveur zunutze machten, um die guten einheimischen Sorten einzuwechseln, zum grossen Schaden des Staates, der sie prägte, und des gemeinen Mannes, der sie auswechselte. Er drang darauf, dass die fremden Münzen genau nach ihrem Feingehalt geprüft und dementsprechend gewürdigt würden; denn die offiziellen Angaben über das Korn oder den Feingehalt seien allzu oft der Wirklichkeit nicht entsprechend.

Bereits am 3. Juni 1757 wurden „an Herrn Böspfenniger Stettler für Ausgaben in Münz Sachen nebst einer Gratification 200 Pfund vergütet“. Wir werden kaum irren, wenn wir diesen Posten der Staatsrechnung in Beziehung bringen mit den Arbeiten Stettlers, die in einem Bande des Staatsarchivs niedergelegt sind, der die Aufschrift trägt: „Verschiedene Münzausrechnungen, Proben, Vergleichen, Valuationen, Ausmünzungsprojecten, wie auch Anmerkungen über hiesiges Münzwesen, 1757.“ Es ist eine Reinschrift mit einer Vorrede, datiert: „Bern, den 20. May 1757“ und eigenhändig unterschrieben von „Friederich Stettler“. In dieser an „Wohlgebohrne, insonders hochgeachtete Herren“ — es werden seine Kollegen der Münzkommission sein — gerichtete Vorrede, nimmt er darauf Bezug, dass „sie am 29. März seiner Wenigkeit eröffnen ließen, daß das wenige, so bey eint und anderem Anlaß über die Münz-Sachen entworffen, zusammen getragen und zu hoch dero handen übergeben werde“.

Die kleine Auswahl von dem „Wenigen“, was Stettler in der kurzen Zeit seiner Tätigkeit berechnet und ausgearbeitet, zeigt uns, wie gründlich er die verschiedenen Fragen, die im Schosse der Münzkommission auftauchen konnten, anpackte und zu lösen versuchte. Wir finden in diesem Sammelbande u. a. folgende Aufsätze:

1. Beweis, daß die Evaluation von A^o 1744 in ihrem Fundament, nemlich in Berechnung des Cronen Thalers, wie auch in allen französischen Especies irrig und falsch.

2. Memorial über das Münzwesen, so meinem hochgeachteten Herren Teütsch Seckelmeister von Dießbach zuzustellen die Ehre gehabt.

3. Memorial über den Münzverfall im Ärgäu (30 Seiten!).

4. Unmaßgebliche Gedanken über Eint und Andere von einem jewesenden Herren Münz Meister besorgende Abusen. Denne wegen Außbesserung und Anschaffung nöhtiger Instrumenten.

5. Unmaßgeblicher Vortrag wegen der Silber Handlung.

6. Project zu verschiedenen Ausmünzungs Tabellen.

7. Processus zur Prob des Capellen Silbers, um zu sehen, wie viel Kupfer es noch halte.

8. Beweiß, daß wan man die Münzen systematisch würdigt und auf Würdigung der Silber-Sortes unwankbar verharret, das geprägte Silber nicht steigen könne.

Uns interessiert besonders das unter Ziffer 2 erwähnte Memorial. Wenn der Herr Deutsch Seckelmeister, nach dem Schultheiß die höchst stehende Amtsperson, sich vom Herrn Böspfenniger Stettler Unterricht im Münzwesen geben läßt, so gereicht dies beiden Herren zur Ehre. Stettlers Abhandlung zählt 22 Folioseiten. In sieben Abschnitten behandelt er: „Die Materie, als Gold, Silber und Kupffer. Die Probier- und ander Gewichten. Das Korn und das Schroot. Der Preis und Werth des Silbers. Der Silber Verhalt gegen das Gold. Die Fabrication der Münzen und deren Schlag Saz. Die Evaluation und Berechnung der Münzen.“

Als Probe von Stettlers anschaulicher Darstellungsweise und zugleich als Beitrag zum Verständnis seines in der Ueberschrift erwähnten Tarifs lassen wir die ersten drei Abschnitte in wörtlichem Abdrucke folgen.

I. Die Materie als Gold, Silber und Kupfer.

Weilen kein Gold und Silber gefunden wird, das nicht mehr oder minder Zusaz, das Gold von Silber und Kupfer, das Silber aber von Kupfer hat, so hat man selbes in verschiedene Gradus der Feine eintheilen müßen, auf daß der innerliche Halt an ganz feinem Gold oder Silber determiniert und angezeigt werden möge.

Dahero in ganz Europa dem *Gold* 24 Haupt-, disen aber 12 subdividierte Gradus beygelegt werden. Die 24 erstere Haupt Gradus werden *Carats*, die 12 subdividierte aber *Grän* genamset. Es ist also eine Massa, die ganz fein, von 24 Carat; eine die einen Zusaz von Silber und Kupfer von dem zwölften Theil hat, von 22 Carat, weilen der zwölfte Theil von 24 zwey, dise von 24 abgezogen, 22 pro Residuo laßen.

Das *Silber* wird in Engelland, Frankreich, Spanien, Italien und Flandern in 12 Staffel der Feine, diese aber in 24 andere getheilt. Erstere sind unter dem Nahmen *Denier*, die anderen unter dem Nahmen *Grän* bekant. In Teütschland schreibt man ihme 16 Hauptgradus, diesen dann 16 subdividierte zu, und werden die ersteren *Lod*, die letzteren *Pfenning* genamset.

Disemnach ist auf französischem Fuß eine Massa Silbers, die ganz fein, von 12 Denier; die den 16ten Theil Zusaz hat, von 11 Denier 6 Grän; nach teütschem aber von 16 und 15 Lod fein.

II. Die Probier- und andere Gewichten.

Vom Gold und Silber den Halt durch die gewohnten Proben auffindig zu machen, bedient man sich verjüngter und kleiner Gewichten; dise werden *Probier- oder Grän Gewicht*, auf Französisch *Poid de fin ou de semele* *) genannt, und können willkürlich seyn, wofern sie die bekantten Divisionen und Subdivisionen haben und selbe gegen einander in scharfem und genauem Verhalt stehen.

Von disen Probier Gewichten haltet man in denen Münz Stätten fürnehmlich zwey, als vor (= für) das Gold das Carat Gewicht, vor das Silber das Pfenning Gewicht, Poid de Carat et Poid de Denier.

*) Semelle nennet man die plattgeschlagene Gold- oder Silberprobe. (Des Joseph Meyers, Theoretische Einleitung in die praktische Münzwissenschaft. Solothurn 1776.)

In dem Carat-Gewicht

stellet die ganze Masse vor	Eine Marc
die Marc	24 Carats
das Carat	12 Grän
	32
oder nach französischer Art	32
Es haltet somit die Marc 24 Carats =	288 Grän
	768
Oder nach französischer Art $[24 \times 32 : 32]$	32

Probier Gewicht für das Silber.

Ist entweder nach teütschem oder französischem Fuß eingerichtet. Die Teütsche oder Cöllnische /: welches das gleiche :/

theilt die Massam oder Marc in	Lod 16
das Lod in	Quint 4
das Quint in	Pfenning 4
Gehen also auf die Marc	16 Lod
	64 Quint
	256 Pfenning

Die Französische theilt die Marc in	Deniers 12
den Denier in	Grains 24
Und gehen auf die Marc	12 Deniers
oder	288 Grains

Nach den Probier Gewichten folgen diejenigen, so die *cörperliche Schwere* anzeigen sollen, welche mächtig differieren. Da aber in der ganzen Schweiz nach dem Langenthalischen Abscheid [von 1717] *die Troit (= Troyes) oder französische Marc Gewicht* eingeführt und in den Münz Stätten allein gebraucht werden soll, so werde nur diese behandeln.

Die französische Mark Gewicht haltet	eine Marc
die Marc	8 Onz
die Onz	8 Gros
der Gros	3 Deniers
der Denier	24 Grains
Es gehen also auf eine Marc	Onz 8
	Gros 64
	Deniers 192
	Grains 4608

III. Das Korn und der Schroodt.

Das *Korn* in Münzen ist der innerliche Halt an feinem Gold oder Silber, welches immer ohne einichen Zusaz suponiert und angesehen wird.

Der *Schroodt* der Münzen erstreckt sich hingegen auf das ganze körperliche Wesen der Münzen, bedeutet die Zerstückelung einer rauhen Marc, oder beßer zu sagen das wahre Gewicht der Münz-Sorten, welches sie in denen Münz-Stätten empfangen. Korn und Schroodt können in infinitum differieren, ohne die Münzen beßer oder geringer zu machen, wenn nur dem einten zukommt, was dem anderen abgeht.

Beide werden in Ausmünzungen den Münz-Meistern vorgeschrieben, um von selben gänzlich nicht abzuweichen. Gemeinlich aber wird solches nicht genau beobachtet, sondern ein Remedium erhalten, welches anders nicht, als eine Bewilligung, um etwas von dem vorgebenen Korn und Schroodt abzugehen. Gewüsse Mächten nemmen gar die Münz Kösten und den ganzen Schlag-Saz auf dem Remedio (wie Frankreich seit unverdenklichen Jahren zu thun pflegt), daher ist sich nicht auf den in den Edicten angebnen Halt zu verlassen, sondern es müssen genaue und öfftere Proben gemacht werden, wann man richtig und sicher gehen will, da anbey die Münzen, sowohl durch den starken Gebrauch, als verschiedene andere gefährliche und höchst straffbare Kunst-Griff alteriert werden. So fallen die Proben und selber Wiederholung desto nöhtiger.“

(Es folgt ein Verzeichnis von 161 Münzen mit der Angabe ihres Kornes und Schrots, wie sie Stettler durch „öfftere Proben bestimmt“.)

Die Konzepte zu den oben aufgezählten Aufsätzen Stettlers sind teilweise in einem zweiten Sammelbände des Staatsarchivs enthalten, der nachträglich mit der Aufschrift versehen worden ist: „Cahier der Münz Verhandlungen Mh. Alt Salz und Münz Directoren Stettlers.“ Er enthält ausser diesen Konzepten zahlreiche Berechnungen und Tabellen, sowie Untersuchungen, Abhandlungen und Gutachten. Wir finden u. a. eine Kopie des „Memorials, so aus Befehl mh. der Münz Commission als von mir selbst sub. 15. May 1757 an Hrn. Rahtsherrn Schuemacher nach Luzern geschickt, samt etwelch nöhtigen Anmerkungen“ (221½ Folioseiten).

Für unsern Zweck sind von besonderer Wichtigkeit:

1. das „Memoriale wegen hiesiger Silber Handlung, wie selbe dermahlen eingeführet. Und wie sie beßer und mit mehrerem Nutzen mgh. den Particularen könnte eingerichtet werden“. (11 Folioseiten.)
2. der „Tarif nachstehender [158] Gold Sortes“. (61½ Seiten.)

3. die „Evaluation der Karats fein Golds, die ganz feine Marc zu L. 504 gerechnet“. (1 Seite.)
4. die „Evaluation der Karat fein Golds, die feine Marc zu Livres 498. Sols 16 vor das Bruch Gold“. (1 Seite.)
5. der „Tarif nachstehender [218] Silber Sortes“. (8½ Seiten.)
6. die „Evaluation der Deniers de fin des feines Silbers, die feine Marc zu L. 35, S. 10“. (1 Seite.)
7. die „Evaluation der Deniers de fin des Silbers, die feine Marc zu L. 34 S. 16 vor das Bruch Silber“. (1 Seite.)
8. die „Evaluation und Tarif des Preises, in welchem Mgh. wollen, daß das Gold und Silber es seye geschmolzen oder in alten Zierden Silbergeschirr oder zu leichten obsoleten Gold und Silber Münzen, wie auch Pfenningen und Medailles hier in der Münz statt von dem Silber Handlungs Verwalter bezahlt werden“. (11 Seiten.)

Bevor wir auf die unter 1—8 erwähnten Arbeiten, die den eigentlichen Gegenstand unserer Untersuchung und Erörterung bilden, näher eintreten, führen wir im Interesse der Uebersicht und des Zusammenhangs die spätern Leistungen Stettlers auf dem Gebiete des Münzwesens vor.

Seit dem Jahr 1717 wurde für Münzproben die französische Mark gebraucht. Allein man hatte noch anfangs der sechziger Jahre in Bern kein einwandfreies Muttergewicht. Ueber Stettlers Bemühungen zur Herbeischaffung eines amtlich geprüften Pariser Markgewichtes gibt uns das „Verbale“ der am 30. Dezember 1768 eingesetzten Kommission zur Prüfung „aller Mäs, Maaß und Gewichten der Stadt Bern“ Aufschluss.

„Es hatte schon in Anno 1763 Mnhhr. Salzdirector Stettler von Roche, als damals von Euer Gnaden wohlbestellter Münz-Committierter, zum Gebrauch unserer Münzstatt, eine ächte Mark-Gewicht von Paris herkommen lassen, weilen Er befunden, daß unsere alte vermeinte französische Mark-Gewicht, deren man sich in der Münz bediente, nicht übereinstimmte mit denen, so die Lobl. Cantons Luzern und Solothurn in

ihren Münzstätten gebrauchen, und selbige dennoch beharrlich als ächte französische Mark-Gewichten angeben, auch wirklich von einem Mitglied der Münz-Commißion die in der Münzstatt zu Solothurn befindliche hiesigen Mark-Gewicht, mit der aus Paris anhero beschickten verglichen und derselben conform befunden worden. Das mit dieser Pariser Mark-Gewicht angelangte Verbale ist ein untriegliches Beweißthum ihrer Authenticität, indem selbiges unter der Aufsicht des Mit-Raths der Königl. Münz-Cammer zu Paris, Monsieur Pierre Jaques d’Auvergne, den 10ten Decembris 1763 ist ausgefertigt worden. Diese Schaalen-Gewicht bestehet aus 13 Eintheilungen; jede derselben ist inwendig mit einem gekrönten A und einer Lilien, als dem der Königl. Münzstatt zu Paris eigenen Buchstaben und Zeichen versehen. In und auf jeder dieser Eintheilungen ist die Schwäre oder Gewicht mit Zahlen und Buchstaben angedeutet und oben auf dem Rand eingegraben; aussen auf dem Dekel der aussern Schaalen stehet geschrieben: *32 Marcs plein*; innen auf demselben lieset man *16 Marcs*, welche das Gewicht der aussern Schaalen allein anzeigen; auf der nachfolgenden stehet *8 Marcs*; auf der dritten *4 Marcs*; auf der vierten *2 Marcs*, und so fortan, bis auf die zwey kleinsten Eintheilungen, deren jede *demi gros* oder 36 Gran schwär ist.“

Dieses Pariser Markgewicht, das zum Muttergewicht wurde, ist noch vorhanden; es befindet sich im Bernischen Historischen Museum nebst andern ähnlichen Gewichtsätzen, unter welchen ein Nürnberger Markgewicht durch seine Größe und den Schmuck seines Gehäuses hervorragt. Näheres darüber wird in einem Anhang (Nürnberger- und Pariser Markgewichte der bernischen Münzstätte) mitgeteilt werden.

Stettler war, wie wir bereits vernommen, zu Ostern 1764 zum Salzdirektor von Roche gewählt worden. Er trat aber sein Amt erst im Herbst an. Noch vor seinem Wegzuge von Bern wurde am 12. September 1764 die von Herrn Niklaus

Emanuel von Dießbach und ihm abgelegte Rechnung der Münzstätte für den Zeitraum vom 10. Mai 1760 bis Ende Juni 1764 geprüft. Bei dieser Rechnungsrevision zeigte es sich, welche Summe von Arbeit die beiden Herren, insonderheit Herr Stettler, geleistet hatten. In der Sitzung vom 17. September 1764, an der auch die Zweihundert teilnahmen, wurde den beiden Rechnungsführern eine Gratifikation zugesprochen und an die Münzkammer folgendes Schreiben zu richten beschlossen:

„Aus ihrem Mh. Vortrag haben Mgh. und Oberrn, Rät und Bürger vernommen die viele und überaus beschwärlliche Bemühungen Mh. der Münz Directoren, Herrn Salz Directoren von Dießbach und Herrn Salz Directoren Stettlers, als welche seit anfangs Maji 1760 bey der vorgangnen Münzung, deren Proben und Lieferungen die Aufsicht gehabt und das sonst dafür jährlich bestimmte Faß Wein nicht empfangen. Aus denen vorgewalteten Betrachtungen nun und zu einer wohlverdienten Recompens haben Mgh. und Oberrn jedem diser Herren fünffzig Duplonen verordnet.

Weilen aber anbey Herr Salz Director Stettler über obiges aus alle Tractaten, es seye für Ankauf Silbers oder Münzguts, Verkauf des Golds und alles deßen, was in diese Verhandlungen einfließen mag, durch weitläuffige Correspondenz zu Stande gebracht, haben Ihr Gnaden ihme Hr. Stettler über obige 50 neüe Duplonen annoch Ein hundert neüe Duplonen verordnet. Und da Mgh. erkennt, daß hinfüro der H. Secretarius der Kammer jeweilen den Lieferungen, es seye von Münzgut oder Speciebus beywohnen und alles annotieren und in die Bücher einschreiben solle; denne daß H. Stettler seine Brouillards, Journeaux für Negotiationen und Contes courants und auch einen summarischen Auszug aus der lezthin abgelegten Münzrechnung Ihnen Mgh. zustellen, damit hievon der nötig Gebrauch gemacht werden könne, als werden Sie Mh. frdl. angesonnen, das eint und andere von ihrer Kammer aus zu veranstalten und anzubefehlen.“

Schon am folgenden Tag wurden Stettler die 150 Louis d'or ausbezahlt. Wir finden den Posten mit 3200 ₣ gebucht unter der Rubrik: „Verdienst sonderbarer Personen“.

Diesem Beschlusse des Rates und dem an Stettler gerichteten Gesuch um Ueberlassung seiner Manuskripte, verdankt man deren Erhaltung in den zwei erwähnten Sammelbänden

des Staatsarchivs (Finanzwesen XV. bis XVIII. Jahrhundert, Nr. 16 und 17). Wir beschäftigen uns noch mit zwei Arbeiten Stettlers, die im Druck ohne Angabe ihres Verfassers erschienen sind, und wohl deswegen der Nachwelt unbekannt blieben. Warum Gottlieb Emanuel Haller, der sie ebenso wie ihren Urheber doch kennen musste, sie in seiner Bibliothek zur Schweizergeschichte unerwähnt liess, ist uns ganz unbegreiflich.

Die Kenntnis der kleinern dieser Arbeiten verdanken wir folgender Eintragung in der Rechnung des obrigkeitlichen Buchdruckers: „1760, may 15. Auf Befehl mh. Umgeldtner Stettlers in der Münz Commission gedruckte Untersuchung ob der Verlorst der preißwürdigen Gold und Silber Sortes dem Land realisch oder idealisch nachtheilig &c. Selbige haltet 2 Bögen in groß Fol. mit sehr mühsamen Rechnungen und Brüchen. 400 Aufl. auf Schreibpapier 8 ⚄.

Denne für 400 einzubinden

3 ⚄ 5 bz.“

Nach langem Suchen gelang es, ein Exemplar dieser Abhandlung im Sammelband H XXIV, 257 der Berner Stadtbibliothek zu finden. Der in der Buchdrucker-Rechnung gekürzte Titel ist zu vervollständigen: „Ob bey dem hohen Lauf des neuen französischen Gelds die vollgültigen Species im Land bleiben können? Und ob die Abwürdigung der Neuen französischen Louisdors und Thalern hiesiger Handlung mit Frankreich einigen Schaden zufügen werde?“

Stettler kommt zum Ergebnis, „daß der Verlust vollgültiger Münzen, nicht nur ein eingebildeter, sondern ein allzu realer Schaden, bey dißmaligem Preis des neuen Französischen Geldes die guten Sortes unmöglich im Land bleiben können, questionierliche Abwürdigung unserm Handel mit Frankreich auf keine Art nachtheilig.“

Der andere im gleichen Jahre erschienene Druck ist der in unserer Ueberschrift genannte Gold- und Silbertarif, mit dem alle oben auf Seite ?? aufgezählten acht Arbeiten Stettlers in direktem Zusammenhange stehen. Mittelpunkt des Ganzen ist die *Silberhandlung*, jenes im Jahr 1614 gegründete

staatliche Institut, das die Münzstätte mit Edelmetall versorgte und dem Publikum Gelegenheit bot, alte Gold- und Silberwaren abzusetzen. Wie nun beider Interesse berücksichtigen? Das war eine Frage, die Stettler in seinem unter Nr. 1 angeführten Memorial zu lösen suchte. Gleich in der Einleitung weist er auf einen Mangel hin. „Biß har hat sich hiesige Silber Handlung, wie auch die Gold Handlung nur auf das Bruch Gold und Bruch Silber, keineswegs aber auf die alten obsoleten Gold und Silber Species bezogen, welche dennoch zu allen Zeiten die stärkste branche der Silber Handlung gewesen und immerhin seyn wird. Da diese aber gar kein Schlag Loth (Lötung) haben, folglich weit reiner, ohne geringe Müh auß glüet und von allem Unraht befreyt werden können, anbey einen mehreren Valor als das Bruch Silber haben, so wird auch vor (für) selbe gemeinlich mehr bezahlt. Hingegen wird beobachtet, daß man den innerlichen Halt immerhin nach der aller geringhältigsten Geld Sortes pro Fundamento nimmt und die übrigen diesem nach berechnet, wie es sich auß dem französischen Tarif darthut, in welchem Exempla gratia die Croisats nur zu deniers 11 grains 5 angeben werden, da sie doch 11 Deniers 10 grains halten.“

Wie sehr es Stettler daran gelegen war, zuverlässige Resultate zu erzielen, ersehen wir aus einer am Schlusse des Memorials gegebenen Erklärung: „Daß ich Ends unterschriebener die in diesem Memoriale enthaltene Calculs auff anschauen Mh. Bößpfennigers Stettlers verificiert und selbige richtig befunden habe, attestiere Bern, den 18. May 1759. Emanuel Brunner, Landvogt von Mendris.“

Für die Silberhandlung wäre es vorteilhaft, obsolete d. h. ausser Gebrauch gekommene Münzen zu erwerben. Nicht weniger als 158 Gold- und 218 Silbermünzen untersuchte Stettler nach ihrem innern Gehalt, um einen Tarif aufstellen zu können. Das Endergebnis war die unter Nr. 8 notierte Evaluation.

Die Münzkommission kam zur Ueberzeugung, dass die Silberhandlungs-Instruktion vom Jahr 1756 abzuändern sei und setzte die Venner-Kammer, die damalige Finanzbehörde, davon in Kenntniss mit Zustellung von Stettlers Memorial und seiner Evaluationstabelle. Nach deren Durchsicht übersandte die Venner-Kammer dem Rate folgenden

Vortrag

Wie die Silberhandlungs-Instruktion de A^o 1756 zu verenderen und zu erleütieren.

Es hat zwar bereits in A^o 1756 Ewr. Gn. über Hochdensenben beschehenen Vortrag gefallen wollen, die Instruktion eines Silberhandlungs Verwalters abzuenderen; der nutzliche Zweck ware die Veräußerung des Silbers und Golds zu verhindern, mithin durch Vermehrung des Preises im Ankauff diser Metallen Mgh. Handlung zu aüfnen.

Der Ankauf ward gesetzt:

für die feine Mark Golds auf ⚡ 184 8 bz.

für die feine Mark Silbers auf ⚡ 13, 17, $2\frac{1}{3}$.

So ward dem H. Verwalter ohne Unterschied des hohen oder nidrigen Halts des Gold und Silbers für seine Provision admittiert

von einem Denier Gold	1 Kreuzer
von einer Untz Silber	1 Batzen

Nun haben Mh. Müntz-Directoren in specie aber H. Bößpienniger Stettler sich bemühet, in fernerem hierinnen zu arbeiten und nach vielfaltigen gemachten Calculationen und Proben ein solches Systema herauszubringen, welches Ewr. Gn. Silberhandlung nicht anderst dann ersprieß- und gedeylich seyn kan, zumahlen dardurch die Veräußerung Gold und Silbers in mehrerem verhindert, folglich das meiste anzukauffende dem oberkeitlichen Fonds zukommen wird.

Erste Abenderung.

Es wird demnach Er. Gn. angerahten in Abenderung der Instruktion de A^o 1756 den Preiß folgendermaßen zu bestimmen und festzusetzen:

Als für die feine Mark Goldes ⚡ 199. 13 bz.

für die feine Mark Silbers ⚡ 14 —

Solchemnach damit nicht wie in vergangenen in eines Verwalters Willkühr stehe, das ankauffende Gold und Silber höher oder niedriger zu legieren und diesernach seine Provision zu beziehen und anzurechnen; als wolte man ihme lediglich von allem außgebenden Gelt, so er zu Ankauff Gold und Silbers verwenden wird, ein

Halbes pro Cento admittieren und in seiner Rechnung anzusetzen erlauben; dieweilen aber in denen ersten Jahren, bis mäniglich zu Statt und Land des neuen Tarifs wegen Ankauff Gold und Silbers berichtet, des H. Verwalters Beneficium einen Abgang leiden dörfte, so wolte man dem gegenwärtigen Verwaltung die Vertröstung zu einer Entschädnuß umb so viel ihme nach der alten Instruction zurückbleiben wurde, angedeyen laßen.

Zweyte Abenderung.

Dem Verwalter solte obliegen, alles eingekaufte Gold und Silber, wie es fallen wird, denen Wahrdynen von Burgeren vorzulegen, zusamt dem Brouillard, in welchem jeder Ankauff wohl specificiert zu beschreiben ist, ferners sollen die besondere Gattungen separiert, exact abgewogen, dem Brouillard entgegengehalten, genau nachgerechnet, alles verificiert, diesemnach in Lingots zusammen geschmolzen, von diesen richtigen Proben gezogen, von befindenden Halt auf die Lingots gestämpfet und endlich das Gewicht und N^o darauf gezeichnet, mithin zu Mgh. Disposition in gute Verwahrung übergeben werden; lediglich wurde alsdann dem Verwalter für die Schmelzung und Proben eine billiche Ersatzung seiner Kösten gegeben werden, welches aber ein geringes seyn wird.

Solten nun Ewr. Gn. diesere Abenderungen und Erläuterungen der Instruction de A^o 1756 gefallen, maßen selbige ohne Zweiffel dero Silber-Handlung namhaft aüfnen wurden, so ist der von H. Böspfenniger Stettler operosé errichtete und nette Tarif zur Publication und zum Dienst der Handlung bereits parat. In disem schönen Tarif ist ganz deütlich aller Gattung Gold und silbernen Especies und alter Münzen wahrer innerer Halt und Wehrt beschrieben, dergestalten daß derselbe einem Verwalter zur Vorschrift und vom Publico zur sicheren Nachricht dienen kan. Mithin hat Hr. Stettler zur Probsothanen Tarifs annoch beyliegendes Memoire verfaßet und eingeben, anerwegen nun Mh. nach einmühtigen Gedanken samtliche disere Vorschläg ganz oeconomisch erachten, als waltete bey denenselben nicht das wenigste Bedenken, Euwer Gnaden solche anzurahten und wolten demenach mit bedeüten Abenderungen die Instruction de A^o 1756 auf eine klare und deütliche Weiß sorgfältig erläutern laßen.

Actum den 12. Febr. 1760

(Seckelschreiber Protokoll, S. 173—176.)

Stettlers Vorschläge fanden auch beim Rate volles Verständnis, wie dies aus folgendem an die Venner-Kammer gerichteten Schreiben vom 23. Februar hervorgeht. Sein projektiertes Tarif solle gedruckt werden. Die einzige Aenderung,

die daran gewünscht wurde, war, daß beim Gewicht des Silbergeschirrs noch das Lot (= $\frac{1}{2}$ Unze) hinzugefügt werde.

„Es haben Mgh. auß Ihrem Mh. Vortrag außführlichen zu vernemmen gehabt, wie von seiten Mh. der Münz Directoren und sonderlich von H. Böspfenniger Stettler wegen beßerer Einrichtung der Silberhandlung ein solches Systema herauskommen, daß dardurch die Veräußerung Gold und Silbers in mehrerem verhinderet und also das meist anzukauffende dem oberkeitlichen Fonds zukommen werde. Nun haben Mgh. disere Abänderung und Erläuterung der Instruction von A^o 1756 sich allerdings gefallen laßen, mithin Ihrem hierzurückkommenden Vortrag völlig Beyfall geben, so daß auch das von H. Böspfenniger Stettler darüber errichtete projectierte Tariff gedruckt jedoch aber ratione deß Prob Silbers demselben beygefüegt werde, wie viel selbes an Bazen für das Lood abwerfe; welch alles mit und nebst H. Böspfenniger Stettler zu veranstalten und daß H. Wardynen wegen etwanniger Entschädnuß, hierin zubedenken; deßen Sie nebst Empfehlung aller daheriger Schrifften verständiget werden.“

Für den Druck „500 Exemplarien des Tarifs, der Evaluation und Preises deß Gold und Silbers für allhiesige Münz Stadt“ wurden dem Direktor der obrigkeitlichen Buchdruckerei im Laufe des Jahres 1760 — ein näheres Datum ist nicht angegeben — 22 Kronen 20 Batzen = 76 ₣ bezahlt.

Ein Exemplar des Tarifs befindet sich auf der Berner Stadtbibliothek unter einer Sammlung von Mandaten (Mss. Hist. Helv. XIII, 23).

Ein Vergleich des Drucks mit dem handschriftlichen Entwurf zeigt uns ausser einer einzigen, unbedeutenden Differenz eine vollständige Uebereinstimmung in der Tarifierung. Der Entwurf hat bei den einzelnen Gruppen noch die Angabe des Feingehalts in Karat und 32stel bei Goldmünzen und in Deniers und Grän bei Silbermünzen, die beide nach dem Grade ihres Feingehalts aufgezählt sind. Bei jenen sind 13 Gruppen, von $23\frac{3}{4}$ bis hinunter zu 17 Karat; bei diesen sind 14 Gruppen

von 11 Deniers 5 Grän bis 2 Deniers 9 Grän. Im Druck sind diese Angaben weggelassen. Weggelassen sind ferner Erörterungen und Anleitungen zum Gebrauch der Tabellen.

Dem Abdruck des Tarifs schicken wir die Partien des Entwurfes voran, die jenen ergänzen; lassen die Tarifierung, die beiden gemeinsam ist, weg und setzten dafür den im Tarif nicht notierten, für uns aber wertvollen Feingehalt der Münzen und des Silbergeschirrs. Bei den einzelnen Gruppen begnügen wir uns mit einem Stichwort, wenn in der Aufzählung der Münzsorten Uebereinstimmung ist.

Evaluation und Tarif.

(Den vollständigen Titel s. oben S. ??, Nr. 8.)

[Gold-Münzen.]

1. Die Englischen Rose-Noble, großen Crusades von Emanuel und Johannes dem dritten Königen in Portugal &c.
[Karat] 23³/₄
2. Die Florentinische Zechini &c. 23¹/₂
(NB. das Gran 1 bz 2 hlr., im Druck: 1 bz)
3. Alle übrige und andere Ducaten, die hie nach nicht ausgedruckt und Rose Noble von Seeland 23¹⁰/₃₂
4. Ducaten von Johannes dem 3. König in Portugal Angelot mit dem Schild auf der Barque 22²²/₃₂
5. Ducaten von Mirandola &c und Creuz Ducaten 22¹⁰/₃₂
6. Die Portugiesischen Münzen insgesamt, ausgesamt der St. Thomas von Johannes dem 3., der nur 20 Karat haltet und die großen Crusades von diesem König und dem König Emanuel, so hiavor unter den feinsten Gold Sorten wirklich evaluiert, alt und neue Jacobus von Engelland &c. 22
7. Die Englische Gold Cronen &... 21²⁸/₃₂
8. Die neuen Spanischen Doppien, die Preussischen, die savoyischen neuen und ihre bruch 21²⁰/₃₂
9. Die Italienischen Pistolen, ausgenommen die von Luca, Parma und Ferrara, von Montferat, denne die Lüneburgischen Pistoles, die alten von Savoy 21¹⁸/₃₂

10. Die alte Pistole von Genf [de 1561, durchgestrichen], von Luca, Parma, Ferrara, Sienna und Montferat, von Schottland 21.
11. Ritter von Geldern &c. 20.
12. Teütsche und Schweitzerische Goldgulden, Carl dor, Max dor, Heßen Hirschfeldischen Gold Stück etc. 18
13. Goldgulden von Ißenburg (sic) Sulz und Chur 17.

Goldgulden von Lütich, Mez, Waldeck, Solms, Frießland und Gröningen müßen wegen ihrem ungleichen und verschiedenen Halt eingeschmolzen auf die Prob gesetzt und ihrem Halt nach bezahlt werden.

Desgleichen alles alte Bruchgold, da beyläuffig zur Richtschnur dienen, das alles in Deutschland verarbeitete Gold höchstens 18 Karat haltet, wegen der Löthung aber nur zu $17\frac{1}{2}$ Karat gewürdiget werden kann. Desgleichen die boetes de montres und alles, was in Genf verarbeitet wird, das Gold, so in Paris fabriciert worden, haltet gemeiniglich 22 Karat wegen der Löthung aber mehr nicht als $21\frac{3}{4}$ Karat. Die alten Ketten sind gemeiniglich 21 Karat und mehr, die kleinen Ringen, Fingerhüet und berloches (breloques, Uhrgehänge) aber höchstens 17 bis 16 Karat, wornach sich das Goldeinkauffen richten können. Damit aber ein jeglicher das Seinige erhalte, so könnte was Eine Unz [= 30,594 g] und mehr zusammenschmolzen und nach der Prob und nachstehendem Tariff bezahlt werden, welch Beneficium jeglicher, der sein Gold, es seye in nipes oder Münzen genießen wird, wofern er, wie billich und aller ohrten gebräuchlich, die Kosten der Schmelzung und der Prob erlegen und vergüthen wird, in welchem fahl vor die ganz feine Marc Golds von 24 Karats Livres 498 Sols 16 oder ₶ 199 bz 13 wird bezahlt werden wieder mehreren aus hier nachstehender Tabellen zu ersehen.

Damit auch jeglicher dasjenige, welches ihm vor (für) sein Gold zu kommen soll, selbst berechnen könne, so ist nachstehende Tabellen bey gesetzt, da die Erste Collone den werth jeglichen Karats anzeiget, die andern aber den werth der brüchen, alles auf eine Marc gerichtet. Damit aber der

Modus dieser Tabellen zu bedienen, begreyflich werde, so seze zum exempel ich habe eine onz 3 deniers 12 grän geschmolzenen golds, welches in der feine 19 Karat $\frac{21}{32}$ haltet. Ich suche also in der Colonne der Karat, wo 19 stehet, und seze die neben stehende Zahl aus mit L. 394 S. 17 § 8

Denne in der Colonne der Brüchen, wo $\frac{21}{22}$ stehet seze die Zahl auch aus mit L. 13 S. 12 § 9

addire dise zwey Product, da dann herauskomt L. 408 S. 10 § 5

welches der Preis ist von einer Marc Golds von $19\frac{21}{22}$ Karat.

Die Marc theilt sich ein in 8 Onzen oder 192 Deniers, 4608 Grän

Die Onz in Denier 24 oder 576 Grän

Der Denier in Grän 24.

Ich nehme also vor die Onz den 8 theil,

so auswirfft L. 51 S. 1 § 3

Vor 1 Denier den 192t. theil komt aus

L. 2 S. 2 § 6

Dise dreymahl genommen thut L. 6 S. 7 § 6

Vor 1 Grän nehme den 4608 teil von dem L. 57 S. 8 § 9

Betrag der Mark thut vor 1 Gran S. 1 § 9

Dise 12 mahl genommen thun L. 1 S. 1

Es betragen also obige 1 Onz 3 Denier Grän 12 L. 58 S. 9 § 9

[Silber-Münzen]

1. Ducatons oder sogenante Bajoires von Holland, Cöln, Flandre und Croisats von Genua, Mayländer Thaler, Venetianische Thaler, französische Jetons 11 d. 5
2. Alte französische Thaler und Cronen Thaler, Englische Thaler und Schillinge 10 d. 22
3. Die spanischen Piastres &c. 10 d. 20
[NB. Hier hat die gedruckte Tabelle 13 statt 31 Mark!]
4. Alte französische Testons oder Creuz Dicken und Thaler von Monaco 10 d. 18
5. Alte Kayserliche und andere Reichsthaler 10 d. 8
6. Alte Patagons von Flandren 10 d. 5
7. Alte Genffer [und neue Bayerische] thaler [fehlt!]

8. Französische Franken Stuck, XXXsols mit ihren Brüchen
4fache Piccettes 9 d. 24
9. Luzerner Gulden, Fünffbätzler von Bern de 1716 und 1717
9 d.
10. Alte Fünffbätzler von Bern, Neüenburg, von Zug, Bischoff
Baßel, Unterwalden, Fryburg und Wallis. Denne Baßler
und Schaffhuser Dicken, die teütschen Gulden 8 d. 19
11. Elff Schilling von Zug und Schaffhusen 6 d. 14
12. Plaphart von Basel oder 4 Schillinger 4 d. 7
13. Alte ganze Bazzen von Lucern, Schweiz und Zug 4 d. 3
14. Alte drey Kreuzler von Sollothurn und Fryburg 2 d. 19
(NB. 12 Gran 6 Heller)

[Silber-Geschirr]

1. Silbergeschirr, so keine Löthung hat und mit dem Pariser
Stämpfel bezeichnet 11 d. 6
[NB. Im Druck ist beim Gewicht hinzugefügt, das Loth oder
die $\frac{1}{2}$ Unz.]
2. Silbergeschirr mit dem Pariser Stämpfel bezeichnet, so
Löthung hat. 11 d. 2
3. Silbergeschirr in den französischen Provinzen mit und ohne
Löthung. Die Marc L. 32, S. 1, d. 8 = \ddagger 12, bz 20, \times 3, hl 3.
[Diese Gruppe im Druck weggelassen.] 11 d. 2
4. Silbergeschirr von sogenant hiesigem Silbergeschirr ohne
Löthung 10 d. 20
5. So genant hiesiges frantzösisch Silbergeschirr, so Löthung
hat 10 d. 18
6. Silbergeschirr mit dem Stämpfel von Genf bezeichnet, so
kein Löthung hat 9 d. 22
7. Obiges [= Genfer] Silbergeschirr mit Löthung und Uhr
Trucken 9 d. 18
8. Bern Brob Silber ohne Löthung 9 d. 16
9. Teütsches Silbergeschirr mit und ohne Löthung 8 d. 21

Alles übrige Silber wird zusammenschmolzen und nach-
stehendem Tariff und der Capellen Prob nach bezahlt werden.
Die feine Marc Silber zu \ddagger 14. Die Verkäuffern werden aber
die Schmelzungskosten wie auch die Prob bezahlen müssen.

EVALUATION und TARIF

des Preises, in welchem das Gold und Silber, es seye geschmolzen, oder in alten Obsoleten, allzuleichten verrufften Münzen, denne Pfenningen, Zierden und Silber=Geschirr hier in der Münz=Stadt soll angekauft und bezahlt werden.

	Livres	sols.	den.	Cron.	h̄g.	fr.	h̄fr.
Die englischen Rose-Noble, grosse Crusade von Emanuel und Johannes dem dritten, die alten Chemnitzer=Ducaten und Venetianischen Zechini.							
Die Mark	493.	12.	1.	197.	11.	—	1.
die Unz	61.	14.	—	24.	17.	—	—
der Denier	2.	11.	5.	1.	—	2.	6.
das Gran	—	2.	1.	—	1.	—	2.
Die Florentinische Zechini Genuessischen und Holländilchen Ducaten.							
Die Mark	488.	8.	2.	195.	9.	—	2.
die Unz	61.	1.	—	24.	10.	2.	—
der Denier	2.	10.	10.	1.	—	1.	2.
das Gran	—	2.	1.	—	1.	—	—
Die Rose-Noble von Seeland, und alle Ducaten, die in nachfolgendem nicht ausgedruckt und ausgenommen sind. Hiesige Medailles,							
Die Mark	484.	10.	2.	193.	20.	—	2.
die Unz	60.	11.	3.	24.	5.	2.	4.
der Denier	2.	10.	5.	1.	—	—	7.
das Gran	—	2.	1.	—	1.	—	1.
Angelot mit dem Schild auf der Barque, die Portugesische Ducaten von Johannes dem dritten.							
Die Mark	471.	10.	5.	188.	15.	—	7.
die Unz	58.	18.	9.	23.	14.	1.	4.
der Denier	2.	9.	1.	—	24.	2.	1.
das Gran	—	2.	—	—	1.	—	—
Ducaten von Mirandola, Simmeren, Oppenheim, Rauffbrunn, Falentin, und von den Maltheser=Ritteren.							
Die Mark	463.	14.	6.	185.	12.	1.	—
die Unz	57.	19.	3.	23.	4.	2.	4.
der Denier	2.	8.	3.	—	24.	—	4.
das Gran	—	2.	—	—	1.	—	—

Die Portugesifchen Gold=Münzen, (ausgenommen die, welche hievor stehen, und der St. Thomas von Johannes dem dritten) denne der alte und neue Jacobus von Engelland, die Souverain von Flandern, die alten Franzöfifchen Sonnen=Cronen, und die Englifchen Guinéés.

	Livres	sols.	den.	Cron.	hş.	fr.	hfr.
Die Mark	457.	4.	8.	182.	22.	1.	2.
die Unz	57.	3.	1.	22.	21.	2.	1.
der Denier	2.	7.	7.	—	23.	3.	1.
das Gran	—	1.	11.	—	—	3.	7.

Die Englifche Gold=Cronen von Heinrich dem achten, der Souverain von Eduard dem fechsten, der Souverain von Schottland, Ritter der vereinigten Provinzen, de 1606, die Franzöfifchen Louis d'or vieux, à la Croix de Malthe, au Soleil, au Poupon, aux LL. die Flechten, à la Noaille, Mirilton die Flechten, denne der ganze und halbe Leopold von Lothringen, von 1724. und 1725. und die alten Spanifchen Doppien.

Die Mark	454.	12.	8.	181.	21.	1.	2.
die Unz	56.	16.	7.	22.	18.	1.	1.
der Denier	2.	7.	4.	—	23.	2.	4.
das Gran	—	1.	11.	—	—	3.	7.

Die neuen Spanifchen, Savoyifchen und Preußifchen Doppien.

Die Mark	449.	8.	9.	179.	19.	1.	4.
die Unz	56.	3.	7.	22.	11.	3.	1.
der Denier	2.	6.	9.	—	23.	1.	4.
das Gran	—	1.	11.	—	—	3.	7.

Die Lüneburgifchen, alten Savoyifchen, denne alle übrige Italiänifche Piftolen, ausgenommen die von Parma, Luca, Ferrara, Montferat und Sienna.

Die Mark	448.	2.	9.	179.	6.	1.	4.
die Unz	56.	—	4.	22.	10.	—	5.
der Denier	2.	6.	8.	—	23.	1.	2.
das Gran	—	1.	11.	—	—	3.	7.

Die Piftolen von Schottland, Genf, Luca, Sienna, Parma, Ferrara und Montferat.

Die Mark	436.	9.	—	174.	14.	2.	—
die Unz	54.	11.	1.	21.	20.	2.	1.
der Denier	2.	5.	5.	—	22.	2.	7.
das Gran	—	1.	10.	—	—	3.	5.

Der Ritter von Geldern, St. Thomas von Portugall, von Johannes dem dritten, die Pistole von Ury mit dem St. Martin, die von Lothringen, ausgenommen der Leopold, so hiervor evaluiert

Die Mark
die Unz
der Denier
das Gran

Die Hessen-Hirschfeldische Gold-Münz, im Gewicht einer Louisd'or aux LL., Carl- und Maxd'or, denne die Schweizerischen und Deutschen Goldgulden insgesamt, ausgenommen die von Sulz Isenburg, Lütich, Maldeck, Solms, Meß, Chur, Friesland und Gröningen.

Die Mark
die Unz
der Denier
das Gran

Die Goldgulden von Insbruck, Sulz und Chur.

Die Mark
die Unz
der Denier
das Gran

	Livres	sols.	den.	Cron.	bj.	fr.	hfr.
Die Mark	415.	13.	4.	166.	6.	2.	5.
die Unz	51.	19.	2.	20.	19.	2.	2.
der Denier	2.	3.	3.	—	21.	2.	4.
das Gran	—	1.	9.	—	—	3.	4.
Die Mark	374.	2.	—	149.	16.	—	—
die Unz	46.	15.	3.	18.	17.	2.	4.
der Denier	1.	18.	11.	—	19.	1.	7.
das Gran	—	1.	7.	—	—	3.	1.
Die Mark	353.	6.	4.	141.	8.	—	5.
die Unz	44.	3.	3.	17.	16.	2.	4.
der Denier	1.	16.	9.	—	18.	1.	4.
das Gran	—	1.	6.	—	—	3.	—

Die Goldgulden von Lütich, Meß, Maldeck, Solms, Friesland und Gröningen sind alle verschiedenen Falts von 15. bis $7\frac{1}{2}$. Karat, müssen also, wann sie in einiger Quantität angetragen werden, geschmolzen, und der Prob nach bezahlt, in geringer aber nach dem Strich eingekauft werden. Die gleiche Bewandtnuß hat es mit dem Bruch-Gold, welches gemeiniglich von 22. bis auf 15. Karat ist. Wird das Gold eingeschmolzen, und der Prob nach verkauft, so sollen, wie billig, die örtliche Kósten von dem Derkäufer erlegt und vergütet werden. Damit er aber selbst berechnen könne, was ihm zu kommen soll, so ist nachstehende Tabellen errichtet und hier beygefüget worden.

EVALUATION

der Karat fein Golds, die Mark fein Golds zu Liv. 498. Sols 16.
oder Kronen 199. Batzen 13.

Karat		Liv.	sols.	den.	Karat		Liv.	sols.	den.
1.	—	20.	15.	8.	13.	—	270.	3.	8.
2.	—	41.	11.	4.	14.	—	290.	19.	4.
3.	—	62.	7.	—	15.	—	311.	15.	—
4.	—	83.	2.	8.	16.	—	332.	10.	8.
5.	—	103.	18.	4.	17.	—	353.	6.	4.
6.	—	124.	14.	—	18.	—	374.	2.	—
7.	—	145.	9.	8.	19.	—	394.	17.	8.
8.	—	166.	5.	4.	20.	—	415.	13.	4.
9.	—	187.	1.	—	21.	—	436.	9.	—
10.	—	207.	16.	8.	22.	—	457.	4.	8.
11.	—	228.	12.	4.	23.	—	478.	—	4.
12.	—	249.	8	—	24.	—	498.	16.	—

EVALUATION

der zwey und dreißigsten Theilen eines Karats fein Golds,
die feine Mark Golds zu Liv. 498. Sols 16.

$\frac{1}{32}$		Liv.	sols.	den.	$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{32}$		Liv.	sols.	den.	$\frac{1}{8}$
$\frac{1}{32}$	—	—	12.	11.	7.	$\frac{17}{32}$	—	11.	—	9.	7.
$\frac{2}{32}$	—	1.	5.	11.	6.	$\frac{18}{32}$	—	11.	13.	9.	6.
$\frac{3}{32}$	—	1.	18.	11.	5.	$\frac{19}{32}$	—	12.	6.	9.	5.
$\frac{4}{32}$	—	2.	11.	11.	4.	$\frac{20}{32}$	—	12.	19.	9.	4.
$\frac{5}{32}$	—	3.	4.	11.	3.	$\frac{21}{32}$	—	13.	12.	9.	3.
$\frac{6}{32}$	—	3.	17.	11.	2.	$\frac{22}{32}$	—	14.	5.	9.	2.
$\frac{7}{32}$	—	4.	10.	11.	1.	$\frac{23}{32}$	—	14.	18.	9.	1.
$\frac{8}{32}$	—	5.	3.	11.	—	$\frac{24}{32}$	—	15.	11.	9.	—
$\frac{9}{32}$	—	5.	16.	10.	7.	$\frac{25}{32}$	—	16.	4.	8.	7.
$\frac{10}{32}$	—	6.	9.	10.	6.	$\frac{26}{32}$	—	16.	17.	8.	6.
$\frac{11}{32}$	—	7.	2.	10.	5.	$\frac{27}{32}$	—	17.	10.	8.	5.
$\frac{12}{32}$	—	7.	15.	10.	4.	$\frac{28}{32}$	—	18.	3.	8.	4.
$\frac{13}{32}$	—	8.	8.	10.	3.	$\frac{29}{32}$	—	18.	16.	8.	3.
$\frac{14}{32}$	—	9.	1.	10.	2.	$\frac{30}{32}$	—	19.	9.	8.	2.
$\frac{15}{32}$	—	9.	14.	10.	1.	$\frac{31}{32}$	—	20.	2.	8.	1.
$\frac{16}{32}$	—	10.	7.	10.	—	$\frac{32}{32}$	—	20.	15.	8.	—

Silber.

	Livres	sols.	den.	Cron.	h ₃ .	fr.	h ₁₂ .
Croisats von Genua, Ducatons oder Bajoires von Flandren, Holland, Cöln, Meyland, Denedig, Französische Jettons, Meyländer=Thaler, Sechszehner=Pfenning und Schul=Raths=Pfenning.							
Die Mark	32.	13.	9.	13.	1.	3.	4.
die Unz	4.	1.	8.	1.	15.	3.	2.
der Denier	—	3.	4.	—	1.	2.	5.
12. Gran	—	1.	8.	—	—	3.	2.
6. Gran	—	—	10.	—	—	1.	5.
Alte Französische Cronen, alte und neue Bidet=Thaler, Englische Thaler und Schilling.							
Die Mark	31.	16.	9.	12.	18.	1.	4.
die Unz	3.	19.	7.	1.	14.	3.	1.
der Denier	—	3.	3.	—	1.	2.	4.
12. Gran	—	1.	7.	—	—	3.	1.
6. Gran	—	—	9.	—	—	1.	4.
Die Spanischen Piastres, Portugesschen Silber=Münzen, Ducatons von Rom, Savoy.							
Die Mark	31.	11.	11.	12.	15.	3.	7.
die Unz	3.	18.	8.	1.	14.	1.	2.
der Denier	—	3.	3.	—	1.	2.	4.
12. Gran	—	1.	7.	—	—	3.	1.
6. Gran	—	—	9.	—	—	1.	4.
Thaler von Monacco, und alte Französische Testons oder Creuz=Dicken.							
Die Mark	31.	7.	1.	12.	13.	2.	1.
die Unz	3.	18.	4.	1.	14.	—	5.
der Denier	—	3.	3.	—	1.	2.	4.
12. Gran	—	1.	7.	—	—	3.	1.
6. Gran	—	—	9.	—	—	1.	4.
Kayserliche und übrige Reichs=Thaler, ausgenommen die so nachfolgen, Studenten= Pfalmen= und Gärtner=Pfenninge.							
Die Mark	30.	2.	9.	12.	1.	1.	4.
die Unz	3.	15.	8.	1.	12.	3.	2.
der Denier	—	3.	1.	—	1.	2.	1.
12. Gran	—	1.	6.	—	—	3.	—
6. Gran	—	—	9.	—	—	1.	4.

	Livres	sols.	den.	Cron.	h ₃ .	fr.	h _{lr} .
Patagons von Flandern, oder Burgundische Thaler, Holländische, Cöllnische und Schweizerische ausgenommen, die so nachfolgen.							
Die Mark	29.	15.	5.	11.	22.	2.	7.
die Unz	3.	14.	5.	1.	12.	—	7.
der Denier	—	3.	1.	—	1.	2.	1.
12. Gran	—	1.	6.	—	—	3.	—
6. Gran	—	—	9.	—	—	1.	4
Alte Genfer und neue Bayerische Thaler							
Die Mark	29.	3.	4.	11.	16.	2.	5.
die Unz	3.	12.	10.	1.	11.	1.	5.
der Denier	—	3.	—	—	1.	2.	—
12. Gran	—	1.	6.	—	—	3.	—
6. Gran	—	—	9.	—	—	1.	4.
Thaler von Herzog von Alançon, Dänischer schlecht Thaler, Französische Franken=Stück, XXX. Sols und die Bruch, Vierfache Piecettes, Thaler von Sibenburg de 1663., und von Genf de An. 1722., von Pohlen de 1630.							
Die Mark	28.	16.	—	11.	13.	—	—
die Unz	3.	12.	—	1.	11.	—	—
der Denier	—	3.	—	—	1.	2.	—
12. Gran	—	1.	6.	—	—	3.	—
6. Gran	—	—	9.	—	—	1.	4.
Thaler von Sibenburg de 1660., vier-eckigte Gulden von Brysach, Lucerner=Gulden, hiesige Fünfbähler von 1716. & 1717., von Genf, und kleine Schul=Pfenninge.							
Die Mark	26.	5.	—	10.	12.	2.	—
die Unz	3.	5.	7.	1.	7.	3.	1.
der Denier	—	2.	8.	—	1.	1.	2.
12. Gran	—	1.	4.	—	—	2.	5.
6. Gran	—	—	8.	—	—	1.	2.
Französische XXX. Sols, mit grossen Lilien de 1687., 1694. & de 1701. die teutschen Gulden, ausgenommen die von Bremen die groß und schlecht, Schaffhauser= und Basler=Dicken, alte Fünfbähler von Bern, Neuenburg, Zug, Fryburg, Unterwalden, Mallis und Bischoff=Basel.							
Die Mark	25.	12.	10.	10.	6.	1.	5.
die Unz	3.	4.	7.	1.	7.	1.	1.
der Denier	—	2.	8.	—	1.	1.	2.
12. Gran	—	1.	4.	—	—	2.	5.
6. Gran	—	—	8.	—	—	1.	2.

	Livres	sols.	den.	Cron.	h ₃ .	fr.	h _{fr.}
Eilf-Schillinger, oder alte Zuger- und Schaffhauser-Oertlein.							
Die Mark	19.	4.	—	7.	17.	—	—
die Unz	2.	8.	—	—	24.	—	—
der Denier	—	2.	—	—	1.	—	—
12. Gran	—	1.	—	—	—	2.	—
6. Gran	—	—	6	—	—	1.	—
Dier-Schillinger oder Plaphart von Basel							
Die Mark	12.	10.	4.	5.	—	—	5.
die Unz	1.	11.	3.	—	15.	2.	4.
der Denier	—	1.	3.	—	—	2.	4.
12. Gran	—	—	7.	—	—	1.	1.
6. Gran	—	—	3.	—	—	—	4.
Alte ganze Batzen von Bern, Lucern Schweiß und Zug.							
Die Mark	12.	—	—	4.	20.	—	—
die Unz	1.	10.	—	—	15.	—	—
der Denier	—	1.	3.	—	—	2.	4.
12. Gran	—	—	7.	—	—	1.	1.
6. Gran	—	—	3.	—	—	—	4.
Alte Drey-Kreuzler von Fryburg und Solothurn.							
Die Mark	8.	2.	10.	3.	6.	1.	5.
die Unz	1.	—	8.	—	10.	1.	2.
der Denier	—	—	10.	—	—	1.	5.
12. Gran	—	—	5.	—	—	—	6 ² / ₃ .
6. Gran	—	—	2.	—	—	—	2.
<hr/>							
Silber=Gesfchirr,							
so keine Löthung hat, oder							
VAISSELLE PLATE.							
Mit dem Pariser-Stämpfel.							
Die Mark	32.	16.	3.	13.	3.	—	4.
die Unz	4.	2.	—	1.	16.	—	—
das Lot oder die 1/2. Unz	2.	1.	—	—	20.	2.	—
der Denier	—	3.	5.	—	1.	2.	6.
12. Gran	—	1.	8.	—	—	3.	2.
6. Gran	—	—	10.	—	—	1.	5.
Hiesig Französisch Silber.							
Die Mark	31.	11.	11.	12.	15.	3.	6.
die Unz	3.	19.	—	1.	14.	2.	—
Loth oder 1/2. Unz	1.	19.	6.	—	19.	3.	—
der Denier	—	3.	3.	—	1.	2.	4.
12. Gran	—	1.	7.	—	—	3.	1.
6. Gran	—	—	9.	—	—	1.	4.

Mit dem Genfer=Stämpfel.

	Livres	sols.	den.	Cron.	h ₃ .	fr.	h ₁ r.
Die Mark	28.	18.	5.	11.	14.	—	6.
die Unz	3.	12.	6.	1.	11.	1.	—
Loth oder ¹ / ₂ . Unz	1.	16.	3.	—	18.	—	4.
der Denier	—	3.	—	—	1.	2.	—
12. Gran	—	1.	6.	—	—	3.	—
6. Gran	—	—	9.	—	—	1.	4.

Hiesig Prob=Silber.

Die Mark	28.	3.	10.	11.	6.	3.	5
die Unz	3.	10.	5.	1.	10.	—	6.
Loth oder ¹ / ₂ . Unz	1.	15.	2 ¹ / ₂ .	—	17.	2.	3.
der Denier	—	2.	11.	—	1.	1.	6.
12. Gran	—	1.	5.	—	—	2.	6.
6. Gran	—	—	8.	—	—	1.	3.

Silber=Gelchirr

mit Löthung, oder

VAISSELLE MONTÉE.

Mit dem Pariser=Stämpfel.

Die Mark	32.	6.	6.	12.	23.	1.	—
die Unz	4.	—	9.	1.	15.	1.	4.
Loth oder ¹ / ₂ . Unz	2.	—	4 ¹ / ₂ .	—	20.	—	6.
der Denier	—	3.	4.	—	1.	2.	5.
12. Gran	—	1.	8.	—	—	3.	2.
6. Gran	—	—	10.	—	—	1.	5.

Hiesig Französisch Silber.

Die Mark	31.	7.	1.	12.	13.	2	1.
die Unz	3.	18.	4.	1.	14.	—	5.
Loth oder ¹ / ₂ . Unz	1.	19.	2.	—	19.	2.	2 ¹ / ₂ .
der Denier	—	3.	3.	—	1.	2.	4.
12. Gran	—	1.	7.	—	—	3.	1.
6. Gran	—	—	9.	—	—	1.	4.

Mit dem Genfer=Stämpfel.

Die Mark	28.	8.	9.	11.	9.	1.	4.
die Unz	3	11.	1.	1.	10.	2.	1.
Loth oder ¹ / ₂ . Unz	1.	15.	6 ¹ / ₂ .	—	17.	3.	¹ / ₂ .
der Denier	—	2.	11.	—	1.	1.	6.
12. Gran	—	1.	5.	—	—	2.	6.
6. Gran	—	—	8.	—	—	1.	2.

Hiesig Prob=Silber.

Die Mark	27.	14.	2.	11.	2.	—	2.
die Unz	3.	9.	3.	1.	9.	2.	4.
Loth oder ¹ / ₂ . Unz	1.	14.	7 ¹ / ₂ .	—	17.	1.	2.
der Denier	—	2.	10.	—	1.	1.	5.
12. Gran	—	1.	5.	—	—	2.	6.
6. Gran	—	—	8.	—	—	1.	2.

Silber=Gelchirr
mit und ohne Löthung,
Eines in das Andere.

Don den Französischen Provinzen.

Die Mark
die Unz
Loth oder $\frac{1}{2}$. Unz
der Denier
12. Gran
6. Gran

Teutisches.

Die Mark
die Unz
Loth oder $\frac{1}{2}$. Unz
der Denier
12. Gran
6. Gran

	Livres	sols.	den.	Kron.	h ₃ .	fr.	h _{lr} .
Die Mark	32.	1.	8.	12.	20.	3.	2.
die Unz	4.	—	2.	1.	15	—	2.
Loth oder $\frac{1}{2}$. Unz der Denier	2.	—	1.	—	20.	—	1.
12. Gran	—	3.	4.	—	1.	2.	5.
6. Gran	—	1.	8.	—	—	3.	2.
	—	—	10.	—	—	1.	5.
Die Mark	25.	17.	8.	10.	8.	3.	2.
die Unz	3.	4.	8.	1.	7.	1.	2.
Loth oder $\frac{1}{2}$. Unz der Denier	1.	12.	4.	—	16.	—	5.
12. Gran	—	2.	8.	—	1.	1.	2.
6. Gran	—	1.	4	—	—	2.	5.
	—	—	8.	—	—	1.	2.

Welcher seine alte Silber=Münzen und Vaiselle in feinen Rosten zusammen
schmelzen, und die Prob davon machen lassen will, selbem soll es seinen Halt, und
nachstehendem T A R I F nach bezahlt, werden.

EVALUATION

der Denier de fin des Silbers, nach der feinen Mark zu Livres 35. oder Kronen 14.

Denier.		Liv.	sols.	den.	Denier.		Liv.	sols.	den.
1.	—	2.	18.	4.	7.	—	20.	8.	4.
2.	—	5.	16.	8.	8.	—	23.	6.	8.
3.	—	8.	15.	—	9.	—	26.	5.	—
4.	—	11.	13.	4.	10.	—	29.	3.	4.
5.	—	14.	11.	8.	11.	—	32.	1.	8.
6.	—	17.	10.	—	12.	—	35.	—	—

EVALUATION

der Grains de fin des Silbers, nach der feinen Mark zu Livres 35. oder Kronen 14.

Gran.		Liv.	sols.	den.	—	Gran.		Liv.	sols.	den.	—
1.	—	—	2.	5.	$\frac{1}{6}$.	13.	—	1.	11.	7.	$\frac{1}{6}$.
2.	—	—	4.	10.	$\frac{1}{3}$.	14.	—	1.	14.	—	$\frac{1}{3}$.
3.	—	—	7.	3.	$\frac{1}{2}$.	15.	—	1.	16.	5.	$\frac{1}{2}$.
4.	—	—	9.	8.	$\frac{2}{3}$.	16.	—	1.	18.	10.	$\frac{2}{3}$.
5.	—	—	12.	1.	$\frac{5}{6}$.	17.	—	2.	1.	3.	$\frac{5}{6}$.
6.	—	—	14.	7.	—	18.	—	2.	3.	9.	—
7.	—	—	17.	—	$\frac{1}{6}$.	19.	—	2.	6.	2.	$\frac{1}{6}$.
8.	—	—	19.	5.	$\frac{1}{3}$.	20.	—	2.	8.	7.	$\frac{1}{3}$.
9.	—	1.	1.	10.	$\frac{1}{2}$.	21.	—	2.	11.	—	$\frac{1}{2}$.
10.	—	1.	4.	3.	$\frac{2}{3}$.	22.	—	2.	13.	5.	$\frac{2}{3}$.
11.	—	1.	6.	8.	$\frac{5}{6}$.	23.	—	2.	15.	10.	$\frac{5}{6}$.
12.	—	1.	9.	2.	—	24.	—	2.	18.	4.	—

ANHANG

Nürnberger und Pariser Markgewichte der bernischen Münzstätte.

Von der *Nürnbergermark* sagt G. E. Haller in seinem „Schweizerischen Münz- und Medaillenkabinett“, I, 289: „Vermutlich ist sie die Gewicht, so 1506 anstatt der Rheinischen eingeführt wurde, und Meister Martin, der Goldschmied, gefertigt hat. Jetzt braucht man die französische Mark.“ Diese Angaben wird Haller einer Quelle entnommen haben, die uns nicht mehr zur Verfügung steht und deren Zuverlässigkeit wir folglich nicht mehr prüfen können. Wenn auch in den Akten des Jahres 1506 nichts über die Einführung eines neuen Markgewichtes zu finden war, so ist dies noch kein Grund, um an der Richtigkeit obiger Angaben zu zweifeln.

Der von Haller genannte Goldschmied ist in jener Zeit nachweisbar; es ist *Martin Müller* (alias Franck), von 1494 bis 1535 Mitglied des Grossen Rates und von 1517 bis 1521 Kirchenpfleger der St. Vinzenzenkirche. Von seiner Tätigkeit geben uns die Seckelmeister-Rechnungen einige Auskunft:

1506. Denne Meister Martin, dem Goldschmid, umb Clewin Berschis schilt, auch von den löufferbüchsen zu bessern, 18 ₰ 10 B.

1508. Denne Meister Martin zu zalung der pifferschilt dur inn ernüwert, ouch umb ein becher des babsts botten, löufferbüchsen und anders 382 ₰ 8 B 4 ſ.

Unter „Schild“ sind hier metallene Wappenzeichen zu verstehen, die im Dienste der Obrigkeit oder als Geschenk und Auszeichnung derselben getragen wurden. Meist sind es Spielleute und fahrende Sänger, die damit beschenkt wurden. Möglicherweise ist der Pfeiferschild, den Meister Martin erneuerte, im Zusammenhang mit der Erteilung des Freiheitsbriefes von 1507, den das Spruchband am Dudelsackpfeiferbrunnen erwähnt. (Vgl. auch Anz. f. schweiz. Gesch. VIII, 17: Zwei Urkunden über das Pfeiferkönigtum in Bern, 1507, von H. Türlér.)

Der nicht genannte Empfänger des Bechers ist der päpstliche Legat Alexander de Gabellonetis, den die Stadt Bern 1508 ins Bürgerrecht aufnahm und zum Chorherrn des St. Vinzenzstifts wählte zum Dank für seine Vermittlung im sog. Furnohandel und wohl auch im Blick auf eine Reihe von Wünschen, die er im Interesse der Stadt dem Papste vorlegen sollte. (Vgl. Münsterbaubericht 1915: Ablassbriefe zugunsten des Münsterbaues.)

Als 1507 die Stadt Bern Gulden prägte, nahm sie die Dienste Meister Martins in Anspruch: „Denne gat mir ab an den schroten der nüw gemachten bernn guldin zwen guldin 2 $\frac{1}{2}$ ort, als das meister Marti abgerechnet hatt, 5 ₣ 15 B 6 s“ lesen wir in der Seckelmeisterrechnung für die erste Hälfte des Jahres 1508, wo auch folgender Posten steht: „Denne abgang des liechten golds, so meister Marti gan Basel tragen hat, 11 ₣.“

Zwei Notizen in den Ratsmanualen des Jahres 1510, deren Kenntnis ich Herrn Hans Morgenthaler verdanke, zeigen uns Bern in Verhandlung mit Nürnberg wegen Lieferungen von Gewichten. 1510, April 22. „An die von Nürnberg, minen herren gewicht 1 zentner, $\frac{1}{2}$ zentner, 25 ₣ und 12 $\frac{1}{2}$ ₣ harschicken, wie das wyter durch min herrn sekelmeister wirdt angeben.“ Ob es Eisengewichte waren, die man als Normalgewichte gebrauchen wollte, oder ob man sie bloß zur Vergleichung kommen ließ, wissen wir nicht. Wir können nur an der Hand der zweiten Notiz feststellen, daß gegen Ende des Jahres eine Eichung der Gewichte vorgenommen wurde: „1510, November 16. Gedenk mit Offenburg der gwicht halb zu reden, die so nitt erfekt sind, noch zu erkunden und solichs biss mentag an min hrn zu bringen.“

Am 3. Oktober 1519 fand in Solothurn eine Tagung statt, die beschickt wurde von Abgeordneten der beiden Städte Zürich und Bern „von einer red wegen, so meister Marti, der goldschmid zu Bern gebrucht hat, uff meinung das die nüwen batzen so min herren von Zürich lassen münzen, ettwas

lychter, und schwärer sin sölten, dann die alten Bern und ander batzen, und das der selben miner herren von Zürich batzen sibentzig und vier uff ein marck und aber andern batzen sibentzig und zwen uff ein marck gangen.“ Als Bern die ersten vier Kreuzer wertigen Plapparte, die später Batzen genannt wurden, prägen ließ, schrieb es am 3. März 1494 dem Münzmeister Ludwig Gsell von Basel vor, es sollen „die vier krützer werdig blaphartt halten acht lott fyn und uff ein geschickte marck gan zwen und sibentzig.“ Nach diesem Schrot und Korn ließ bald auch Solothurn „Batzen“ prägen, und 1500 beauftragte Zürich den ebengenannten Münzmeister von Basel und Ulrich Trinkler von Zürich, „Dicken und Rollbatzen nach Bern und Solothurner Währung zu prägen.“ Als in den Jahren 1518 und 1519 Zürich neue Rollbatzen herausgab, scheint man in Bern, gestützt auf die von Meister Marti vorgenommenen Proben, Bedenken betreffs ihres Vollwertes geäußert zu haben, und so kam, offenbar durch Vermittlung Solothurns, eine Konferenz in Gegenwart des Schultheißen und mehrerer Ratsherren zustande, an der auch Meister Marti als Sachverständiger teilnahm. Die neuen Zürcher Batzen wurden gewogen und — zu leicht befunden, denn es brauchte ihrer 74 statt 72 für eine Mark. Nun beehrten die Zürcher Abgeordneten, daß die Berner Batzen auch auf die Wage gelegt würden. Meister Marti erklärte aber, es sei dies nicht billig, „dann disselben wären vor gutter zyt geschlagen und durch langwirige schlysse lychter worden und der ersten Gewichte nit mer glich.“ Es wurde noch weiter diskutiert, bis es sich schliesslich herausstellte, „das dise irrung merteils uß *unge-lyche der marcken* entsprungen und erwachsen“. Nachdem Meister Marti den Herren von Zürich erklärte, er habe mit nichten ihre Münze schelten wollen, sondern allein von Amtes wegen die Mark gewogen, und die Berner Boten versicherten, „das ire herren und oberen von söllicher sach wägen die berürten batzen gar nützit schuchen, noch dester ärger achten und der erst anzug in früntlicher meynung und allein war-

nungsweise beschäcken“, ging man im Frieden auseinander. (Rats-Manual von Solothurn und Unnütze Papiere 18, Münzwesen II, Nr. 1 im Staatsarchiv Bern, freundl. mitgeteilt von H. Morgenthaler.)

Dieser durch Solothurns Vermittlung gütlich beigelegte Span hat für uns deswegen besonderes Interesse, weil er uns auf die Verschiedenheit der Zürcher und der in Bern gebrauchten [Nürnberger] Mark aufmerksam macht und die Folgen dieses Unterschiedes an einem konkreten Falle zeigt.

Dass man in jener Zeit sich in Bern des Nürnberger Gewichtes bediente, geht aus folgender Eintragung im Ratsmanual vom 18. Januar 1521 unzweifelhaft hervor: „An die von Nürenberg minen herren ein zal gewicht zu machen.“ In der gleichen Sitzung beschloss der Rat: „Min herren wöllen Meister Marte vergönnen, haller zu müntzen, soverr das er si am korn und der uffzal als gutt mache, als die vordrigen, ouch das er minen herren darumb erkandtnuß thüge in zimlicher gestalt.“

Von den in Nürnberg hergestellten Gewichten ist noch ein Einsatzgewicht (pile) aus dem Jahr 1570 vorhanden und als Schaustück im Bernischen Historischen Museum ausgestellt. Das reich ornamentierte Gehäuse ist abgebildet im I. Jahrgang, S. 474, der Zeitschrift „Die Schweiz“, mit einer Beschreibung von Museumsdirektor Kasser. Auf dem Deckel steht die Jahrzahl 1570 und die Inschrift: ALBERTVS . WEINMON . 32 . PFVNDT . DVT . 64 . MARK . NVRNBERGER . SILBER . GEWICHT.“ Im Innern des Gehäuses sind 6 Schalen (Gobelets) zu 16, 8, 4, 2, 1 und $\frac{1}{2}$ Mark, deren Gesamtgewicht demjenigen des leeren Gehäuses gleichkommt und von denen die grösste halb so schwer als dieses ist oder sein sollte. In ihrer Reihenfolge stehen die Schalen im gleichen Verhältnis von 2 : 1.

Wir haben hier ein Einsatzgewicht, das glücklicherweise noch in seinem ursprünglichen Zustand erhalten ist.

Dank dem Entgegenkommen des Direktors unseres Historischen Museums, Herrn Dr. R. Wegeli, und der Freundlichkeit des Herrn Adrian, eidgenössischen Münzdirektors, der sich der Mühe unterzog, dieses alte Nürnberger-Gewicht genau zu bestimmen, können wir die von Friedrich Ris in seiner Arbeit über „Die alten Maße und Gewichte des Historischen Museums in Bern“ gemachten Angaben ergänzen und berichtigen.

Es wiegt das leere Gehäuse	kg	7,591	740
das Gewicht von 16 Mark	„	3,792	910
8 „	„	1,895	780
4 „	„	0,947	010
2 „	„	0,475	210
1 „	„	0,237	830
8 Lot	„	0,118	960

Totalgewicht mit Gehäuse kg 15,059 440

Das Gewicht der Mark beträgt hier 237 g 830. Nach Ernst Scholler, Der Reichsstadt Nürnberg Geld und Münzwesen in älterer und neuerer Zeit, S. 232, rechnet man die Nürnberger Mark mit 237,523 g (gefl. Mitteilung des Germanischen Museums). Es ist demnach das in Bern gebrauchte Markgewicht um 0,307 g zu schwer. Nach Fr. Ris wäre es „etwas zu leicht“!

Der Verfertiger des Einsatzgewichtes, Albert Weinmon (= Weinmann), gehörte einer Nürnberger Familie an, in welcher ein Hans Weinmann als Gewichtsmacher sich besonders auszeichnete. „Er war in vielen Landen und Königreichen wohl bekandt, weil er aller Hand Gattung von Gewichten, woher man es auch immer verlangte, gar accurat machen und jedermann damit dienen kundt. Starb den 10. martii a. 1560.“ Auf eine besondere Akkuratessse kann hingegen das Einsatzgewicht Albert Weimans nicht wohl Anspruch erheben; denn die Gewichte stimmen unter sich nicht genau überein. Die Verdoppelung der Gewichtszahl sollte mit der vorhergehenden, die Halbierung mit der nachfolgenden Zahl übereinstimmen, was nirgends der Fall ist. Allerdings dürfen wir nicht einen

zu strengen Maßstab anlegen; es war einer spätern Zeit vorbehalten, sog. Präzisionsinstrumente herzustellen; aber auch diese Präzision ist eine relative.

Die *Parisermark*. Die Langenthaler Münz-Konferenz von 1717 bestimmte, dass man sich bei Münzproben ausschliesslich der französischen Mark bediene. Nach der „Instruction für einen jedweden allhiesigen Münzmeister“, vom 16. Januar 1725, soll „die Examinierung allerhand Sorten nach der frantzösischen Mark, welche 4608 gran haltet, vorgenommen werden, jedoch in dem heiteren Verstand, daß sothane frantzösische Mark allein zum Gebrauch der münzproben gemeinet“. Vorhanden ist das Pariser Muttergewicht, das man 1763 kommen liess und über dessen Anschaffung die vorige Arbeit nähern Aufschluss gegeben hat. Wir verdanken es ebenfalls der Zuvorkommenheit des Direktors der eidgenössischen Münze, nachträglich genaue Gewichtsangaben mitteilen zu können.

Französisches Einsatzgewicht von 1763.

Gewicht				verdoppelt	halbiert
Gehäuse:	16	Mars	= g 3 916,076	7 832,152	1 958,038
1. Schale:	8	"	= " 1 958,050	3 916,100	979,025
2. "	4	"	= " 979,025	1 958,050	489,512
3. "	2	"	= " 489,515	979,030	244,757
4. "	1	"	= " 244,757	489,514	122,378
5. "	4	Onces	= " 122,363	244,726	61,181
6. "	2	"	= " 61,178	122,356	30,589
7. "	1	"	= " 30,594	61,188	15,292
8. "	4	Gros	= " 15,298	30,596	7,649
9. "	2	"	= " 7,648	15,296	3,824
10. "	1	"	= " 3,824	7,648	1,912
11. "	1/2	"	= " 1,914	3,828	0,957
12. —	1/2	"	= " 1,910	3,820	0,955
	32	Mars	= g 7 832,152		

Die Parisermark entspricht 244,753 g. Das nach Bern gesandte Gewicht war demnach 4 Milligramm zu schwert. Die Summe des Gewichtes der innern Schalen soll dem Gewicht

des Gehäuses entsprechen. Es ist dies hier aufs Milligramm genau: $2 \times 3916,076 = 7832,152!$ Hingegen sind die Schalen unter sich nicht ganz genau justiert. Die beiden Kolonnen der Verdoppelung und der Halbierung der Gewichtszahlen zeigen die kleinen Differenzen in den Verhältnissen. Absolute Genauigkeit finden wir bei der 1. und 2. und bei der 9. und 10. Schale.

Das mit der Sendung dieses Schalengewichtes (pile) angelangte Verbale (procès verbal) befindet sich in einem Aktenbande des Staatsarchivs (Finanzwesen XVI./XVIII. Jahrhundert, Nr. 17).

Das durch seine Umständlichkeit merkwürdige Dokument lautet:

L'an mil sept cent soixante trois, le dixieme jour de decembre sur les neuf heures du matin par devant nous Pierre Jacques d'Auvergne, Conseiller du Roy en sa Cour des Monnoyes, Commissaire en cette partie, estant au greffe de la Cour, assisté d'Antoine le Gendre, commis greffier de la dite cour; Est comparu M^e. Louis Harmant, Procureur en icelle et des sieurs Jean Rodolphe Marcuard et Compagnie, banquiers de Berne en Suisse, qui nous a dit que par arrêt du sept du present mois il a été ordonne qu'en nôtre presence, il seroit procedé par Pierre Fremin, Balancier, nommé à l'effet de la veriffication et etalonnement sur les poids originaux de France gardés en la Cour d'une pille de trente deux marcs ou seize liures dont il s'agit delaquelle veriffication et etalonnement seroit par nous dressé proces verbal en presence d'un des Substituts du Procureur general du Roy et de luy requerant ce qu'il nous plût pour l'exécution du dit arrêt faire proceder aux fins d'iceluy dont il a requis acte a signé Harmant.

Est aussy comparû M^e Jean Claude Bailly substitut du Procureur general du Roy a l'effet d'être present a la veriffication et etalonnement de la pille dont il s'agit, ordonné être fait en nôtre presence par le sus dit arrêt de la cour dont il a requis acte et signé, Bailly avec paraphe.

Surquoy nous conseiller commissaire susdit avons donné acte au dit Harmant, au dit nom de ses comparution, dire et requisition et au dit substitut de sa presence, en consequence avons ordonné qu'il sera presentement procedé par Pierre Fremin Maitre Balancier nommé par la cour, a la veriffication et etalonnement de la pille de

trente deux marcs ou seize liures dont il s'agit sur laquelle et division d'icelle sera mis et aposé le poinçon de fleur de lys, et dont sera par nous dressé proces verbal en presence du dit substitut, et qu'a cet effet nous nous transporterons presentement en la Chambre des poids originaux de France pour y faire proceder ainsy qu'il est ordonné par le dit arrêt de la cour du sept du present mois. Fait les jour et an susdits. Signé D'Auvergne.

Et a l'instant nous Conseiller commissaire susdit nous sommes transporté en la ditte Chambre des poids originaux de France, accompagné du dit substitut et assisté de nôtre dit Greffier, en laquelle s'est trouvé le dit sieur Pierre Fremin qui nous a representé une pille de trente deux marcs ou seize liures, sur le couvercle delaquelle est gravé 32 marcs plein, au dessous est insculpé seize, qui signifie seize liures et une coupe ou un calice; et en de dans du couvercle est grave 16 marcs; au fond de la boëtte est insculpe 8 qui signifie huit livres et la lettre A couronnée qui est le poinçon du dit sieur Pierre Fremin.

Sur le premier poid de division est gravé 8 marcs et dans le fond d'iceluy est insculpé 8 et la lettre A, couronnée.

Sur le 2^e, 4 marcs et au fond est insculpé 2 et la lettre A, couronnée.

Sur le 3^e, 2 marcs et au fond est insculpé I et la lettre A, couronnée.

Sur le 4^e, I marcs, et au fond est insculpé la lettre A couronnée.

Sur le 5^{me} 4 onces, et au fond la lettre A, couronnée.

Sur le 6^{me} 2 onces, et au fond la lettre A, couronnée.

Sur le 7^{me} I vne once, et au fond la lettre A, couronnée.

Sur le 8^{me} 4 gros et au fond la lettre A, couronnée.

Sur la 9^{me} 2 gros. Sur la 10^{me} vn gros.

Sur la 11^{me} et sur la 12^{me} demy gros en toutes lettres.

Nous avons ensuite fait faire ouverture du Banc ancien ou sont enfermés les poids originaux de France sous trois clefs, d'une gardée par Monsieur le premier president de la Cour, la seconde par nous et la troisième par le greffier en chef, qui nous a été remise par nôtre dit greffier, et nous en avons tiré les dits poids originaux de France et fait proceder par le sieur Fremin en la presence du dit substitut du procureur general du Roy et du dit M^e Hormant procureur a la veriffication de la ditte pille et division d'icelle l'une apres l'autre et le tout bien pesé, balancé, ajusté et veriffié sur les poids originaux a été mis juste de poids et le tout rendu conforme aux dits poids originaux, laquelle pille et divisions d'icelle nous avons fait

etalonner et marquer du poinçon de la fleur de lys a ce destiné, apres quoy du consentement du dit M^e Harmant nous avons remis au dit sieur Fremin, Balancier, la dite pile à l'effet pour luy d'être remise au dit Jean Rodolphe Marcuard et Compagnie, Banquiers, a Berne en Suisse, ensemble l'arrest de la Cour qui a ordonné la verification et etalonnement de la dite pile et divisions d'icelle, et l'expedition de nôtre present proces verbal, et avons ensuite renfermés dans le dit Banc ancien les dits poids originaux avec les dits trois clefs dont l'une a été remise a Monsieur le Premier President, l'autre a nôtre greffier et avons gardé par devers nous la troisieme, dont et de quoy nous avons dressé le present proces verbal pour servir ce que de raison et ont avec nous signé le dit substitut, Harmant, Fremin et notre dit greffier, ainsy signé D'Auvergne, Bailly, Harmant, P. Fremin et Le Gendre avec paraphes.

Collationné.

Coulle (?) G...dré (?)

Wenige Wochen vor dem Eintreffen des Pariser Einsatzgewichtes war auch aus Lyon ein Markgewicht angekommen, über dessen Bestellung, Prüfung und Versendung ein Attest, datiert vom 25. November 1763 und ausgestellt von „Jean Nicolas Delhorme, Conseiller du Roy, notaire et greffier de la Cour des monnoies de Lyon“, uns nähere Auskunft gibt. Es war ein Einsatzgewicht (pile) von 16 Mark, gefertigt von Joseph Emery Pingard, père, maître balancier (= Wagenmacher), in Lyon. Der dort niedergelassene Schweizer Kaufmann Etienne Berard hatte es im Auftrag von „M. Stettler, membre du Conseil souverain de la ville et republique de Berne“, gekauft und am zuständigen Ort prüfen lassen, worüber der genannte Schreiber der Cour des monnaies de Lyon, bezeugt „avoir fait de nouveau verifier, ajuster et etalonner la dite pile sus mentionnée sur le poid original de la Cour fabriqué en mil sept cent cinquante trois et déposé au dit greffe. Ce dernier poid duement verifié, echantillé et étalonné à Paris sur le poid original de France et laquelle pile de seize marcs a été reconnue juste dans toutes ses pieces et conforme au dit poid original.“ Das Gewicht wurde hierauf in Gegenwart des Schreibers in Papier eingewickelt, mit dem „sceau de la Cour aux armes de France sur cire rouge d'Espagne“

versehen und Herrn Berard übergeben, um es mit dem legalisierten Attest nach Bern zu senden.

Auf die beiden Einkäufe beziehen sich folgende Eintragungen in der Münzrechnung Nr. VII, die die Jahre 1760 bis 1764 umfasst: „1764, Mai 31. Auß Befehl mh. der Münz Commission habe von Lion eine französische Muttergewicht beschrieben, die laut vorgewiesenen Conten hiehar geliefert kostet 23 ⌘ 12 bz. — Aus gleichem hohen Geheiß habe ein Mutter Gewicht in einer Pile von 16 Marcs durch H. Marcuard und Comp. von Paris beschrieben und laut Quittung davor bezahlt 43 ⌘ 5 bz.“

So hatte man in der Münze drei französische Markgewichte. Sie wurden miteinander verglichen. Das Ergebnis ist uns auf einem Blatt erhalten geblieben, überschrieben:

Prob zwischen der Pariser-Lioner und hiesigen französischen Mark-Gewicht.

Den 9. Januar 1764 ist in Gegenwart mh. Herrn Bauherrn Mutach und Herrn Münz Directorn Stettler die neulich von Paris beschriebene Mark-Gewicht in Ihr Gn. Münz Statt einer seiths gegen die Lioner Gewicht und anderseiths gegen die hier befindtliche französische mark Gewicht gehalten und sind mit einander verglichen worden wie folgt.

16 Mark von der neüen Pariser Gewicht waren 30 gran leichter als 16 Mark von der neüen Lioner Gewicht.

[Nach Gramm berechnet und auf die Mark reduziert, beträgt der Unterschied 0,099 g. Das Pariser Gewicht betrug für die Mark 244,757 g (statt 244,753 g); das Lioner Gewicht 244,855 g.]

Ferners wurden auf die Schaale gelegt M. 25 von hiesiger franz. Markgewicht gegen M. 25 von der neüen Pariser Gewicht, und ist die leztere $16\frac{1}{2}$ deniers leichter als die erstere erfunden worden. Auf M. 50 aber ergabe sich ein Unterschied von 33 deniers.

[In Gramm umgerechnet und auf die Mark reduziert, beträgt der Unterschied 0,841 g. Das alte französische Markgewicht betrug demnach $244,757 \text{ g} + 0,841 \text{ g} = 245,596 \text{ g}$.]

M. 32 von der alten französischen Schalen Gewicht warffen gegen die neue Pariser Gewicht ein Unterscheid von 18 deniers ab, als nun die letzte leichter ware als die erste.

[Nach Gramm berechnet und auf die Mark reduziert, beträgt dieser Unterschied bloß 0,716 g.]

Die neue französische oder Pariser Mark-Gewicht ward in dem Verhältniß ihrer Abtheilungen just erfunden.

Zwey hiesige französische 25 märkige Gewicht Steine aber waren leichter als der 50 märkige von gleicher Art um 2 deniers [= 2,549 g; auf die Mark bringt es 0,051 g].

Actum sub dato ut supra

J. J. Haller

Münz Cammer Secret.

Aus diesen Vergleichen geht hervor, dass nicht bloss das alte in Bern gebrauchte französische Markgewicht, sondern auch das neulich aus Lyon bezogene Gewicht zu schwer war und daher bei Einkäufen von Edelmetall und bei Ausmünzung der Staat Schaden erleiden musste. Diese Feststellung veranlasste die beiden Münzaufseher oder Wardeine zu einem „Vortrag wegen der hiesigen Münz Gewicht“, den wir in seinen wesentlichen Teilen hier mittheilen.

„Hochwohlgeborne, gnädige, hochgeachte, hochgeehrte Herren!

Es glauben die beyden Wardeinen ihr Schuldigkeit zu seyn, Euer Hochwohlgeboren in Ansehen der in hiesiger Münzstatt befindlichen Gewichte folgenden Bericht abzustatten.

Im Jenner 1764 wurden in Gegenwart Mh. Heimlicher Mutach, damahligen Assessoren der Münz-Cammer, und Herrn Salz Directoren Stettler die aus Paris anhero bescheidene, etalonirte und mit einem Verbale begleitete 32 Mark haltende Schalen Gewicht, wie auch eine andere aus Lyon bescheidene, auch etalonirte 16 Mark haltende Gewicht gegen der *hiesigen und bißher in allen Münzungen, wie auch in allen Abnahmen und Außlieferungen von Metall üblichen Gewicht* abgewogen und verglichen. Da dann, wie aus der hierüber

durch Herren Secretario Haller abgefaßten Verbal und seithero widerholten Vergleichung erhältet, sich folgendes Verhältniß ergibt:

25 Mark von der Pariser Gewicht sind um $16\frac{1}{2}$ denier leichter als 25 Mark hiesiger Gewicht.

16 Mark von gleicher Pariser Gewicht sind um 30 gran leichter als 16 Mark von der Lyoner Gewicht.

Da nun unser gegenwärtiges Münz Systema sich in allem Übrigen auf die Pariser Gewicht gründet, und anbey überall, wo mit Gold und Silber gehandelt wird, entweder diese Pariser Gewicht (sonst genannt Poids de Troye) oder die Cöllner Gewicht in Übung ist, so glaubet man, es wäre rathsam, auch hier solche Gewicht Steine einzuführen, welche mit der etalonirten französischen aus Paris erhaltenen Gewicht eintreffen.

Der Unterschied würde in den zukünftigen Ausmünzungen ein Beneficium von $\frac{1}{3}$ per Cent für den Stand und hingegen auf den Geld Sorten für das Publicum gar nichts empfindliches außmachen. — — — Hier bleibet etwas bedenkliches anzuführen von dem gefundenen Unterschied zwischen der Pariser und der Lyoner Gewicht. Es ist aber wahrscheinlich, weilen nach dem Zeugnuß der Handels Leüten in Frankreich nur eine einzige Mark Gewicht üblich ist, daß diejenige, so aus Lyon gekommen etwas zu stark seye, und man folglich beßer thun werde, bey der Pariser Gewicht zu sistieren (= verbleiben), als welche mit allen möglichen Praecautioenen ist verbalisiert und hieher geliefert worden.

Endlich ist es allerdings nöthig, daß unsre Mark Gewichten in der Münz rectificiert werden, weilen sie so gar unter einander nicht völlig übereinstimmen, welches daher kommen mag, daß durch langen Gebrauch sonderlich der Gewichten, die mit Ringen und anderen Zierrathen begleitet sind, selbige mit der Zeit alteriert werden.

Über die Verfertigung einer solchen Arbeit hat würlklich Hr. Mathey ein memoire eingegeben, wobey zugleich die Außbesserung der Waagen in der Müntz auch vorgeschlagen wird. Alles aber unterwirffet man billich Euer, Meiner Hochgeacht, Gnädigen und HochgeEhrtesten Herren Ihrem Befinden.“

Der eben genannte Herr Matthey war am 25. Januar 1765 als ein in „Zeughaus-Wasserwerk- und Münzsachen“ sehr erfahrener Mann mit dem „titul eines professoris honorarii in den mechanischen wissenshaften“ und einer jährlichen Besoldung von 1000 Franken und 40 Taler für den Hauszins nach Bern berufen worden. (Ratsmanual 273/254 und Polizeibuch 14/464.)

Im bereits erwähnten Aktenband: „Finanzwesen XVI. bis XVIII. Jahrhundert“, Nr. 17, ist ein ausführliches *Memoire du Sieur Mathey sur les balances et poids de la Monnoye*“, in welchem er auf die Fehler der dort gebrauchten Wagen und Gewichte aufmerksam macht und Vorschläge für Neuanschaffungen macht. Diese, für unsere Untersuchungen besonders wichtig, sind in zwei beinahe gleich lautenden Fassungen vorhanden. Wir lassen seine Bemerkungen über die Gewichte folgen und fügen in eckigen Klammern Varianten und notwendig erscheinende Erklärungen, Gewichtsumrechnungen hinzu. Die nicht immer einwandfreie Orthographie soll die Verdienste des Verfassers nicht schmälern.

Observation sur les poids de la Monnoye.

Les poids existant actuellement a la monnoye me parraissent ne pas valoir la peine d'etre rajusté, et cela par les deux raisons suivantes.

La premiere, parce qu'etant a ance ou manille mouvante, les frotemens réitérés qui se font dans les charnieres, ne peuvent manquer d'alterer l'exactitude des poids.

La seconde parce que la division n'en est point asses complete. Je parle des trois principaux, dont l'un est de cinquante marcs, et deux sont de vingtcinq.

Quant aux poids en boëte, je ne les approuve pas non plus [je ne m'en servirais pas], surtout lorsqu'on cherche une certaine exactitude. Car independemment de la manille et des charnieres qui se trouvent a la premiere pièce; il est impossible de sortir et de remettre ces poids l'un dans l'autre sans leur faire eprouver des frotemens assez violents et par consequent en altérer la justesse. D'allieurs leur figure est si anguleuse que le moindre choc est capable d'en détacher quelques parties.

Balances necessaires dans un hotel de monnoye.

Parmi les instrumens necessaires dans un hotel de monnoye de bonnes balances doivent tenir le premier rang, en voici le nombre et la qualité.

1. L'on doit avoir une balance de cent marcs qui a vuide soit sensible a deux grains [= 0,106 g] et qui chargée le soit à six [= 0,318 g].

2^o Une balance de vingt a vingt cinq marcs qui a vuide soit sensible a demi gram [= 0,106 g] et qui chargée le soit à six [= 0,106 g].

3° Une balance d'un marc à pied et a tirage qui a vuide soit sensible a une vingt quatrieme partie de grain [= 0,002 g] et qui chargée le soit a un sixieme [= 0,008 g].

4° Deux ou trois petites balances ou trebuchets sensibles a une vingt quatrieme partie de grain [= 0,002 g], qui servirait a ajuster les monoyes, medailles qui se fabriquent soit en or ou en argent.

Poids necessaires dans un hotel de monoye.

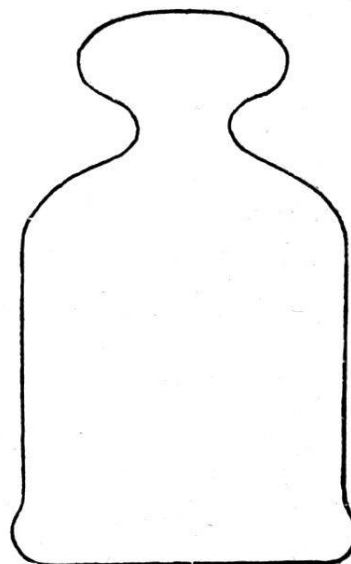
1° Un assortiment de poids depuis un jusqu'a cinquante marcs, dont le nombre et la division soient tels qu'on puisse faire toutes les combinaisons de marcs, depuis un jusqu'a cent. La division qui exige le moindre nombre de poids est celle-cy.

1	poids de marcs . . .	50
1	25
1	10
1	5
1	4
1	3
1	2
1	1

La figure semblable à la coupe qui est ici a coté est la plus propre qu'on puisse donner à des poids dont on se sert frequemment, car outre la facilité de les manier, ils ne presentent aucun angle par ou en cas de choc ils puissent être endomagés.

Un tel assortiment de poids serait affecté à la balance de cent marcs, et le métal qui se trouve dans les vieux poids, avec quelques petites jonctions, sufirait a la constructions des neufs.

Pour la balance de vingt cinq marcs, on pourrait se servir du poids qui est venu de Paris, apres cependant en avoir tiré un étalon avec toute l'exacitude possible [et en presence de quelques seigneurs, membres de la Chambre des monoyes.]



2^o Un poids de marc divisé et subdivisé jusqu'a la vingt quatrième partie du grain. Ces poids aurait la figure d'une pyramide quadrangulaire tronquée et serait enchassés pieces par pieces dans une boîte a part, ou dans le pied de la balance de marc ci dessus mentioné, il sera divisé de la maniere suivante.

1 marc ou 8 onces

4 onces, 2, 1 ou 24 deniers.

12 deniers, 6, 3, 2, 1 ou 24 grains.

12 grains, 6, 3, 2, 1 grain ou $\frac{24}{24}$ parties de grains.

$\frac{12}{24}$, $\frac{6}{24}$, $\frac{3}{24}$, $\frac{2}{24}$, $\frac{1}{24}$ (= 0,00216 gramm)

L'on aurait [outre ces 19 poids] encore quelques assortimens des poids de toutes les medailles et monoyes qui se fabriquent [dans le pays que des estrangères].

Voila a peu pres les balances et poids qui me paraissent les plus necessaires dans un hotel de monoye. Je ne m'etendrai pas sur les avantages qu'aurait un tel etablissement; car outre l'utilité qu'en retirerait l'hotel de la monoye par la sureté et la justesse de ses operations, le fabricant y verrait des modelles de bonnes balances, et le public y trouverait des etalons qui pourrait terminer les querelles que la fausseté des poids peut faire naître.

Die Bemerkungen und Vorschläge Professors Matthey fanden die wohlverdiente Beachtung. Im Auftrage der Münz-Direktoren verfertigte er mit seinem Arbeiter Moïse Albert Glardon von Vallorbes eine Präzisionswaage, für die ihm am 12. März 1768 die Summe von 421 ₣ 6 β 8 ⸏ ausbezahlt wurde. Die am 30. Dezember desselben Jahres gewählte Kommission zur „neuen Bestimmung und Justierung der Maße und Gewichte“ bediente sich für ihre Untersuchungen einer Waage gleichen Ursprungs und äusserte sich in ihrem Berichte (Verbal) folgendermassen darüber: „Zu diesen Experimenten gebrauchte man eine Herrn Prof. Matthey zuständige, und von ihm und seinem Arbeiter Clardon von Valorbe, allhier in Bern verfertigte grosse Wasserwaag, an welcher nicht nur die grosse Empfindlichkeit, sondern auch die ausnehmende saubere Arbeit betrachtenswertig ist; die Balken oder Armen dieser Waag sind jeder 2 Schuh 10 Zoll lang; jeder erträget über einen Centner Gewicht aus, $\frac{1}{8}$ Gran [= 6 Milligramm] ist vermögend das Gleichgewicht zu zerstören.“

Von dem 1763 aus Paris bezogenen Markgewicht heisst es im gleichen Bericht: „Diese Mutter-Gewicht wurde allhier zuerst sorgfältig untersucht, und mit sich selbst, in ihren verschiedenen Eintheilungen, einstimmend und richtig befunden. Nach deren Verhalt sind etwelche nöthige Gewichtsteinen von Herr Professor Matthey, und seinem Arbeiter Clardon verfertigt, und unter den Augen der außgeschossenen Ehrengliedern auf das exacteste justiert worden.“

Der Bericht schliesst mit einem „Verhalt der Schlaf- und Mutter-Gewichten der Stadt Bern gegen die neue Pariser Mark-Gewicht“ und führt zuerst als „Schlaf-Gewichten aus der Münz“ auf:

„32 Mark alte Bern Schaaln-Gewicht, so bis hieher in der Münz allezeit gebraucht worden, wogen 32 Mark 17 Den. 23 Gran.

16 Mark innere Gewicht, von der gleichen, wogen 16 Mark 7 Den. 18 Gran.

16 Mark aussere Gewicht, von der gleichen, wogen 16 Mark 10 Den. 5 Gran.

1 Mark aus einer andern Gewicht-Trucken, woge 1 Mark 7 Gran.“

Auf die Mark reduziert, erhalten wir bei der Berechnung des Gesamtgewichtes gegenüber der neuen Pariser Mark ein Mehrgewicht von 0,715 g; bei den innern Schalen 0,616 g und bei der äussern Schale 0,813 g. Der Durchschnitt von 0,715 g stimmt ziemlich überein mit demjenigen, der im Jahr 1764 vorgenommenen Prüfung, die als Resultat 0,716 g ergab (s. oben S. ??). Es ist ein merklicher Unterschied. Die Kommission stellte fest, dass „die in der Münzstatt allhier liegende und bisher in den Münzungen gebrauchte Gewicht in ca. $\frac{1}{3}$ per cento oder ohngefahr 3 auf 1000 stärker ist, als die anno 1763 aus Paris hier beschriebene und auch in der Münz deponierte Muttergewicht.“ Sie schlug deshalb vor, „alle Mark Gewich-

ten nach der letzten verbalisirten Pariser Gewicht einzurichten“, um so mehr da „die auf der Münzstatt in Solothurn befindliche Markgewicht mit deren von Paris gänzlich einstimmet; Solothurn aber in seinem Münzsystem mit uns harmoniert, auch dem Langenthalischen Abschied von 1717 beygetreten ist.“ (Gutachten vom 21. Februar 1770; Responsa prudentum XV, 305—325.)
